

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 2. März

1979

Inhalt:

	Seite		Seite
Vorläufige Ordnung über die Mitwirkung in den landeskirchlichen Schulen vom 13. September 1978 . . .	29	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Rheda und Oelde	50
Vertrag zwischen der GEMA und der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchenmusikalische Aufführungen	37	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich und die Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl	50
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern	42	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Methler und Horstmar-Beckinghausen	51
Zweites Westfälisches Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern	42	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Geseke und Erwitte	51
Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts	43	Umpfarrungsurkunde betr. die Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster, die Kirchengemeinden Hilstrup, Wolbeck und Drensteinfurt	51
Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz	44	Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Wolbeck	52
Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union	47	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (12.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Bochum	53
Besetzung der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen	47	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (19.) Pfarrstelle bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund	53
Urkunde über die Anerkennung der Theodor-Fliedner-Heim-Stiftung als Evangelische Stiftung	47	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Minden	53
Urlauber-Seelsorge im Schwarzwald/Baden	47	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Tecklenburg	54
Kurseelsorge 1979 im Luftkurort Langscheid am Sorpesee	48	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen	54
Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten	48	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen	54
Urkunde über die Entlassung der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen aus dem Verband Ev. Kirchengemeinden im Bereich Dorsten und den Anschluß der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen an den Verband Ev. Kirchengemeinden in Bottrop	49	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Linden	54
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Eiringhausen, Plettenberg und Finnentrop	49	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck	54
		Persönliche und andere Nachrichten	55
		Neu erschienene Bücher und Schriften	56

Vorläufige Ordnung über die Mitwirkung in den landeskirchlichen Schulen vom 13. September 1978

Landeskirchenamt
Az.: 40377/D 12 - 01

Bielefeld, den 15. 11. 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung am 13./14. September 1978 die Vorläufige Ordnung über die Mitwirkung in den landeskirchlichen Schulen beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

I. Grundsätze

Grundlage der Schulen der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kir-

che von Westfalen vom 1. Dezember 1953. Lehrer an kirchlichen Schulen kann nur sein, wer die Grundartikel anerkennt. Den Eltern und Schülern ist diese Grundlage des evange-

lischen Schulwesens in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

1. Die evangelischen Schulen haben über die Schulbildung hinaus die Aufgabe, die Schüler auf der Grundlage der Aussagen der christlichen Lehre über den Menschen zu erziehen.
2. Gemäß ihrem Erziehungsauftrag werden die evangelischen Schulen bemüht sein, über den Unterricht hinaus Angebote zu machen und Veranstaltungen durchzuführen, die diesem Ziele dienen. Dazu gehören z. B. zusätzliche Veranstaltungen im musischen, sportlichen und sozialen Bereich.
3. Die evangelischen Schulen werden dafür Sorge tragen, daß sie sich zu Lebensgemeinschaften all derer entwickeln, die am Schulleben beteiligt sind. Dazu dient die Durchführung von Schulgottesdiensten, Schulfesten und andere Gemeinschaft fördernde Veranstaltungen z. B. Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten und Arbeitsgemeinschaften.
4. Der Besuch des evangelischen bzw. katholischen Religionsunterrichtes wird erwartet. Darüber hinaus darf in keinem Unterrichtsfach die religiöse Fragestellung grundsätzlich ausgeklammert werden.
5. In den evangelischen Schulen dürfen nur Lernmittel eingeführt werden, die der allgemeinen Zielsetzung der evangelischen Schule nicht entgegenstehen. Die Schulkonferenz entscheidet über die Einführung von Lernmitteln nach Vorschlag der Fachkonferenzen. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger.
6. Es ist Aufgabe des Schulleiters, darauf zu achten, daß diese Grundsätze beachtet werden.

II. Anwendung des Gesetzes über die Mitwirkung im Schulwesen — Schulmitwirkungsgesetz — vom 13. 12. 1977

Das Gesetz des Landes NW über die Mitwirkung im Schulwesen — Schulmitwirkungsgesetz

setz — vom 13. 12. 1977 ist unter Beachtung der im Abschnitt I festgelegten Grundsätze und der folgenden besonderen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

1. Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zu beachten.
 2. Entscheidungen im Sinne von § 4 Abs. 3 vorletzter Satz SchMG fallen in die Zuständigkeit des Schulträgers.
 3. Die Schulkonferenz hat höchstens 24 Mitglieder.
 4. Die Schulordnung wird durch den Schulträger nach Anhörung der Schulkonferenz erlassen.
 5. Der Schulleiter hat Beschlüsse der Schul-, Lehrer-, Fach-, Klassen-, Jahrgangsstufen- oder Teilkonferenzen, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen verstoßen, zu beanstanden. Die Verfahrensvorschriften des § 13 Abs. 3 SchMG sind entsprechend anzuwenden. Gegebenenfalls hat der Schulleiter die Entscheidung des Schulträgers herbeizuführen.
 6. Bei Heimschulen / Schulen mit angeschlossenen Internaten / ist die Beteiligung der dort tätigen Erzieher an der Lehrer-, Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenz und an der Schulkonferenz in geeigneter Weise sicherzustellen.
 7. Eigene Formen der Mitwirkung bedürfen der Genehmigung des Schulträgers.
 8. Der Aufgabenkatalog in § 5 Abs. 1 und 2 wird als nicht abgeschlossen betrachtet.
- III. In Zweifelsfällen gilt das kirchliche Schulmitwirkungsrecht vor dem staatlichen Schulmitwirkungsrecht.
- IV. Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1978 in Kraft.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

D r. R e i ß

Aufgrund des Abschnittes II der Vorläufigen Ordnung über die Mitwirkung in den landeskirchlichen Schulen vom 13. 9. 1978 wird nachstehend das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über die Mitwirkung im Schulwesen — Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) vom 13. 12. 1977 (GVBl. NW S. 448) veröffentlicht:

Gesetz über die Mitwirkung im Schulwesen — Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) — Vom 13. Dezember 1977

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte
- § 2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung
- § 3 Grenzen der Mitwirkung

Zweiter Teil

Mitwirkung in der Schule

- § 4 Schulkonferenz
- § 5 Aufgaben der Schulkonferenz
- § 6 Lehrerkonferenz
- § 7 Fachkonferenzen
- § 8 Lehrerrat
- § 9 Klassenkonferenz
- § 10 Schulpflegschaft
- § 11 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft
- § 12 Schülervertretung
- § 13 Schulleiter
- § 14 Sonderschulen, besondere Einrichtungen des Schulwesens

Dritter Teil

Mitwirkung beim Schulträger und beim Kultusminister

- § 15 Mitwirkung beim Schulträger
- § 16 Mitwirkung beim Kultusminister

Vierter Teil

Verfahrensvorschriften

- § 17 Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft
- § 18 Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

- § 19 Ausführungsvorschriften
- § 20 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 21 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

(1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das notwendige Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu stärken.

(2) Die Mitwirkung umfaßt die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information. Die Beteiligung umfaßt Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte.

(3) Lehrer, Erziehungsberechtigte und entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit die Schüler sowie die sonstigen am Schulwesen Beteiligten wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Gestaltung des Schulwesens mit.

§ 2

Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, der Fachkonferenz, dem Lehrerrat, der Klassenkonferenz, der Schulpflegschaft und der Klassenpflegschaft, der Versammlung der Erziehungsberechtigten, dem Schülerrat und der Schülerversammlung sowie in der Klasse und im Kurs. Soweit der Klassenverband nicht besteht, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe.

(2) Organisatorisch zusammengefaßte Schulen, die von einem Schulleiter geleitet werden, gelten als eine Schule.

(3) Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung der betroffenen Schule.

(4) Die Mitwirkung beim Kultusminister erfolgt durch die Beteiligung folgender Verbände und Organisationen:

1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 106 LBG,
2. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform oder Schulstufe organisierten Verbände der Erziehungsberechtigten von erheblicher Bedeutung,
3. die auf Landesebene organisierten Zusammenschlüsse der Schülervertretungen von erheblicher Bedeutung,
4. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Kirchen sowie die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
5. die kommunalen Spitzenverbände.

(5) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 SchVG. § 13 SchVG bleibt unberührt.

(6) Auf die nach § 37 SchOG genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen findet dieses Gesetz sinngemäß Anwendung. Die Schulträger von Ersatzschulen können von diesem Gesetz abweichende gleichwertige Formen der Mitwirkung einführen.

§ 3

Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für die Gestaltung des Schulwesens wird durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Zu den Verwaltungsvorschriften gehören insbesondere die Richtlinien für den Unterricht, die Lehrpläne, die Stundentafeln sowie die allgemeinverbindlichen Richtlinien über den Schulbau und das Schulbauprogramm.

(2) Die Lehrer unterrichten und erziehen die Schüler in Freiheit und Verantwortung im Rahmen der geltenden Vorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Die Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken.

(3) Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung sowie die durch Rechtsvorschriften begründeten Rechte der Personalräte und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.

(4) Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

Zweiter Teil

Mitwirkung in der Schule

§ 4

Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Die Schulkonferenz hat bei Schulen

- bis zu 200 Schülern 6 Mitglieder,
- bis zu 500 Schülern 12 Mitglieder,
- bis zu 1 000 Schülern 24 Mitglieder,
- über 1 000 Schüler 36 Mitglieder.

Bei Schulen mit weniger als drei Lehrerstellen hat die Schulkonferenz doppelt so viele Mitglieder wie Lehrerstellen. Läßt sich die Zahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten und Schüler nicht gemäß Absatz 2 aufteilen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder bis zu der Zahl, die im Verhältnis der Zahlen nach Absatz 2 aufteilbar ist.

(2) Mitglieder der Schulkonferenz sind Vertreter der Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schüler im Verhältnis

	Lehrer	Erziehungsberechtigte	Schüler
a) an Schulen der Primarstufe	1	1	0
b) an Schulen der Sekundarstufe I sowie Schulen mit Primar- und Sekundarstufe I	3	2	1
c) an Schulen der Sekundarstufe II	3	1	2
d) an Schulen mit Sekundarstufe I und II	2	1	1
e) an besonderen Einrichtungen des Schulwesens gemäß § 4 a SchVG	1	0	1

(3) Die Vertreter der Lehrer werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreter der Erziehungsberechtigten von der Schulpflegschaft und die Vertreter der Schüler vom Schülerrat für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Lehramtsanwärter sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat wählen eine der Zahl der Vertreter gleiche Anzahl von Stellvertretern in festzulegender Reihenfolge. Die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde. Die Vertreter der Lehrer nehmen ihre Aufgaben in der Schulkonferenz im Hauptamt wahr.

(4) In der Schulkonferenz können nur Schüler von der siebten Klasse an Mitglied sein.

(5) Der Schulkonferenz an berufsbildenden Schulen gehören zusätzlich zur Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 je zwei weitere Mitglieder als Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden an. Die Vertreter der Auszubildenden werden von der zuständigen Stelle gemäß § 56 des Berufsbildungsgesetzes, die Vertreter der Auszubildenden von den im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung benannt. Sind für die in einer berufsbildenden Schule vertretenen Fachrichtungen mehrere Kammern oder mehrere sonstige Einrichtungen zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder bestehen für die in einer berufsbildenden Schule vertretenen Fachrichtungen mehrere Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern, so steht das Benennungsrecht den beiden Kammern oder sonstigen Einrichtungen zu, die für die Fachrichtung der größten Zahl der Schüler zuständig sind, und den beiden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern, die die Fachrichtung der größten Zahl der Schüler vertreten. Die Vertreter der Auszubildenden und Auszubildenden haben in der Schulkonferenz beratende Stimme.

(6) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Schulkonferenz. Er hat die Verhandlungsführung, kann Anträge stellen und Sachbeiträge leisten. Er hat jedoch, ebenso wie im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, in der Schulkonferenz kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit in der Schulkonferenz seine Stimme oder die seines ständigen Vertreters den Ausschlag.

(7) Der ständige Vertreter des Schulleiters nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil. Verbindungslehrer können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen.

(8) Vertreter des Schulträgers können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Der Schulträger ist zu unterrichten, wenn erkennbar ist, daß Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden.

§ 5

Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz berät im Rahmen des § 3 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der einzelnen Schule. Sie empfiehlt Grundsätze

1. zur Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und zur Anwendung der Methoden,
2. zur Unterrichtsverteilung und zur Einrichtung von Kursen,
3. zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten der einzelnen Schule:

1. Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen,
2. Beschlußfassung bei Beteiligung nach § 15 sowie sich darauf beziehende Vorschläge und Anregungen an den Schulträger,
3. Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
4. Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts,
5. Gestaltung der Beratung in der Schule,
6. Einführung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln,
7. Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten,
8. Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,
9. Regelung für den Unterrichtsbesuch der Erziehungsberechtigten und der durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen sowie für die Durchführung des Elternsprechtages,
10. Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszwecks,
11. Anregung zur Besetzung der Stelle des Schulleiters und des ständigen Vertreters,
12. Zusammenarbeit mit anderen Schulen,
13. Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Religionsgemeinschaften und Organisationen sowie mit örtlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befaßt sind,
14. Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpсихologischen Dienst und der Verkehrswacht,
15. Erlass einer eigenen Schulordnung,
16. Anträge anderer Mitwirkungsorgane,
17. Vorschläge und Anregungen an die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Der Kultusminister wird ermächtigt, der Schulkonferenz durch Rechtsverordnung weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung zu übertragen.

(4) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten. Sie legt die Zusammensetzung der Teilkonferenzen fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs nach Absatz 2 kann die Schulkonferenz widerruflich, zeitlich begrenzt, längstens für die Dauer des Schuljahres die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz oder den Schulleiter übertragen. Die Schulkonferenz kann eine auf Grund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung einer Teilkonferenz oder des Schulleiters aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind. Die Beschlüsse nach Satz 1, 2 und 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen der Mitglieder der Gruppe der Lehrer, Erziehungsberechtigten oder Schüler in der Schulkonferenz gehört ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.

(5) Für Teilkonferenzen an berufsbildenden Schulen, denen berufsfeldbezogene Aufgaben übertragen werden, sind, soweit nicht bereits in der Schulkonferenz vertreten, zusätzlich je ein Vertreter der in dem betreffenden Berufsfeld Auszubildenden und Auszubildenden als Mitglieder zu berufen. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Schulleiter gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind.

§ 6

Lehrerkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz einer Schule sind die hauptamtlich und hauptberuflich, die nebenamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrer sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte. Lehramtsanwärter sind stimmbe-rechtigt, wenn sie selbständig Unterricht erteilen; andernfalls haben sie beratende Stimme.

(2) Die Lehrerkonferenz kann weitere Mitarbeiter, die an der pädagogischen Arbeit beteiligt sind, zu ihren Sitzungen einladen.

(3) Die Lehrerkonferenz berät über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule; sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützt den einzelnen Lehrer und den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.

(4) Die Lehrerkonferenz entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen,
2. Richtlinien für die Vertretung von Lehrern,
3. Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrer nach Anhörung der betroffenen Lehrer,
4. Angelegenheiten der Lehrerfortbildung,
5. Einräumung individueller Pflichtstundenermäßigungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
6. Vorschläge zur Einführung sowie zur Ausleihe und Übereignung von Lernmitteln,
7. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe sowie die Androhung der Entlassung und die Entlassung eines Schülers von der Schule,
8. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer betreffen.

(5) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

§ 7

Fachkonferenzen

(1) Die Lehrerkonferenz kann Fachkonferenzen einrichten.

(2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Der Vorsitzende der Fachkonferenz und sein Stellvertreter werden für die Dauer des Schuljahres von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt. Je zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schüler können ohne Stimmrecht an Fachkonferenzen teilnehmen.

(3) Die Fachkonferenzen entscheiden in ihrem Fach insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung,
2. Anregungen an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln,
3. Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten.

§ 8

Lehrerrat

(1) An Schulen bis zu acht hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrern kann die Lehrerkonferenz einen Lehrerrat wählen, an Schulen mit mindestens neun haupt-

amtlichen und hauptberuflichen Lehrern ist von der Lehrerkonferenz ein Lehrerrat zu wählen. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Dem Lehrerrat sollen mindestens drei oder höchstens fünf hauptamtliche oder hauptberufliche an der Schule tätige Lehrer angehören.

(2) Der Vorsitzende des Lehrerrats und sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Lehrerrat berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrer und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrer und in Angelegenheiten der Schüler. Wenn Zweifel bestehen, ob es sich um eine beteiligungspflichtige Angelegenheit nach dem Landespersonalvertretungsgesetz handelt, ist der betroffene Lehrer an den Personalrat zu verweisen. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden.

§ 9

Klassenkonferenz

(1) Die Lehrer der Klasse bilden die Klassenkonferenz. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer, im Falle seiner Verhinderung der dienstälteste Lehrer.

(2) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft sowie ein weiterer von der Klassenpflegschaft benannter Erziehungsberechtigter und ab Klasse sieben der Klassensprecher sowie ein weiterer von der Klasse benannter Schüler nehmen an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teil; dies gilt nicht, soweit es um die Beurteilung eines Schülers oder die Bewertung seiner Leistung geht.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schüler und trifft die Entscheidungen nach der Versetzungsordnung. Leistungsbeurteilungen fallen in die Verantwortung der einzelnen Lehrer; sie sind auf Wunsch eines Betroffenen mit diesem zu erörtern.

(4) Soweit der Klassenverband nicht besteht, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf die an die Stelle der Klassenkonferenz tretende Jahrgangsstufenkonferenz entsprechende Anwendung.

(5) Zusammensetzung, Vorsitz, Stimmberechtigung und Verfahren nach den Konferenzen nach den Absätzen 1 und 4 in Zeugnis- und Versetzungsangelegenheiten bestimmt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.

§ 10

Schulpflegschaft

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Schulpflegschaft für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Schulpflegschaft sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. Werden stellvertretende Vorsitzende der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, werden sie Mitglieder der Schulpflegschaft. Der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter soll an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen.

(2) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ergeben sich aus deren Erziehungsauftrag und aus dem Auftrag der Schule. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Schulpflegschaft vertreten.

(3) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und fördert den Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Schule. Sie kann über die damit im Zusammenhang stehenden, insbesondere auch über die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Angelegenheiten, beraten. Sie wählt die Vertreter der Erziehungsberechtigten und die Stellvertreter für die Fachkonferenzen.

(4) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung der Erziehungsberechtigten einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.

§ 11

Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft

(1) Die Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten, der Schüler und der Lehrer wird in Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften verwirklicht.

(2) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Erziehungsberechtigten der Schüler der Klasse, mit beratender Stimme der Klassenlehrer und ab Klasse sieben der Klassensprecher und sein Stellvertreter.

(3) Mitglieder der Jahrgangsstufenpflegschaft sind die Erziehungsberechtigten der Schüler der Jahrgangsstufe; mit beratender Stimme der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrer und ab Jahrgangsstufe sieben der Jahrgangsstufensprecher, sein Stellvertreter und die weiteren Schülervertreter gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2.

(4) An berufsbildenden Schulen können die durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen an den Sitzungen der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer einen Vorsitzenden und den Stellvertreter. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als zwanzig Schüler, wählt die Jahrgangsstufenpflegschaft für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je zwanzig Schüler einen weiteren Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie den Stellvertreter für die Schulpflegschaft.

(6) Die Pflegschaft ist an der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe beteiligt. Die Beteiligung an der Bildungs- und Erziehungsarbeit umfaßt mit Ausnahme der Leistungsbeurteilungen insbesondere die Beratungen über:

1. Art und Umfang der Hausaufgaben,
2. Durchführung der Leistungsüberprüfungen,
3. Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften,
4. Schulveranstaltungen außerhalb der Schule,
5. Anregungen zur Einführung von Lernmitteln,
6. Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten.

(7) Die Pflegschaft ist im Rahmen der Lehrplanrichtlinien bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Dazu sollen ihr zu Beginn des Schulhalbjahres die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekanntgegeben und begründet werden. Anregungen zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden in der Pflegschaft beraten. Hierbei sollen die gemäß § 12 Abs. 4 von den Schülern gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.

(8) Die Erziehungsberechtigten haben in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.

(9) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer und die übrigen Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, die zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Schüler vertreten, sollen die Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung der Bildungs- und Erziehungsarbeit erforderlich ist. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern sowie Personen, denen die gesetzliche Vertretung bis zum Eintritt der Volljährigkeit zugestanden hat, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(10) Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klassen, die ihre Kinder besuchen, teilzunehmen; Entsprechendes gilt für die durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen. Über die Durchführung des Unterrichtsbesuchs, insbesondere den Termin der Besuchszeit, ist in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft mit

den Lehrern der Klasse oder Jahrgangsstufe eine Absprache herbeizuführen; Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Schulveranstaltungen.

(11) Im Rahmen der Arbeit der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft werden von den Lehrern Elternsprechstunden abgehalten. Zur persönlichen Beratung der Erziehungsberechtigten soll je Schulhalbjahr ein Elternsprechtag durchgeführt werden.

(12) Die volljährigen Schüler können mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit mit beratender Stimme an den Sitzungen der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaften teilnehmen.

§ 12

Schülervertretung

(1) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Schülervertretung ergeben sich aus dem Auftrag der Schule. Die Schülervertretung hat im Rahmen des Auftrags der Schule insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
2. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schüler.

(2) Schülervertreter und Schülervertretungen können im Rahmen des Auftrags der Schule schulpolitische Belange wahrnehmen.

(3) Die Schüler einer Schule werden durch den Schülerrat vertreten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen und die weiteren Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß Absatz 5. Der Vorsitzende (Schülersprecher) und die Stellvertreter werden vom Schülerrat aus seiner Mitte für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Auf Antrag von zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Schüler wählen die Schüler von der fünften Klasse an den Vorsitzenden des Schülerrats und die Stellvertreter. Der Schülerrat wählt die Vertreter der Schüler und die Stellvertreter für die Fachkonferenzen und die Teilkonferenzen.

(4) Von der fünften Klasse an sind die Schüler im Rahmen der Lehrplanrichtlinien bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Dazu gibt ihnen der Fachlehrer zu Beginn des Schulhalbjahres die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekannt und begründet sie. Anregungen zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden mit den Schülern der Klasse oder des Kurses beraten. Hierbei sollen die gemäß § 11 Abs. 7 von der Pflegschaft gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.

(5) Von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an wählen die Schüler jeder Klasse oder Jahrgangsstufe mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer den Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher und den Stellvertreter. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als zwanzig Schüler, wählt die Jahrgangsstufe für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je zwanzig Schüler einen weiteren Schülervertreter sowie den Stellvertreter; dazu können die Fachkurse Vorschläge machen. Der Sprecher und die weiteren Schülervertreter vertreten die Interessen ihrer Klasse oder Jahrgangsstufe.

(6) Auf Antrag des Schülerrats oder von zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Schüler ist eine Schülerversammlung einzuberufen. Mitglieder der Schülerversammlung und antragsberechtigt gemäß Satz 1 sind die Schüler von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an. Die Schülerversammlung läßt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten oder berät über diese. Zwei Schülerversammlungen im Schuljahr können während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden.

(7) Für Versammlungen der Schüler der Klassen oder Jahrgangsstufen gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Der Schülerrat wählt unter Berücksichtigung der Größe der Schule bis zu drei Lehrer der Schule für die Dauer eines Schuljahres als Verbindungslehrer. Der Verbindungslehrer unterstützt die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(9) Den Schülern der Klassen oder Jahrgangsstufen 5 bis 13 der Vollzeitschulen ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde), den Schülern der Teilzeitschulen eine SV-Stunde im Quartal zu gewähren. Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Zusammenkünfte von Organen der Schülervertretung auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(10) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag des Schülers ist diese Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

(11) An Grundschulen sollen Lehrer im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten Vorformen einer Mitwirkung der Schüler entsprechend deren Einsichts- und Urteilsfähigkeit erproben, um diese auf ihre künftigen Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes vorzubereiten.

§ 13

Schulleiter

(1) Der Schulleiter leitet die Schule gemäß § 20 SchVG.

(2) Der Schulleiter bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz vor und führt sie aus. Er entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die ihm durch Beschluß der Schulkonferenz nach § 5 Abs. 4 Satz 4 übertragen worden sind.

(3) Der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit dem ständigen Vertreter in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sofern eine rechtzeitige Entscheidung nach § 5 Abs. 6 nicht möglich ist. § 5 Abs. 6 Satz 4 und 5 findet Anwendung.

(4) Der Schulleiter hat Beschlüsse der Schul-, Lehrer-, Fach-, Klassen-, Jahrgangsstufen- oder Teilkonferenz, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, gegenüber der Konferenz unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Wird durch die Konferenz nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von weiteren zwei Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat der Schulleiter unverzüglich eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluß nicht ausgeführt werden.

§ 14

Sonderschulen, besondere Einrichtungen des Schulwesens

(1) Für Sonderschulen können eigene Formen der Mitwirkung von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern entwickelt werden, um den besonderen pädagogischen Gegebenheiten dieser Schulen Rechnung zu tragen. Diese Mitwirkungsformen sollen den eigenständigen pädagogischen Auftrag der Schule, die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der Schüler, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten sowie die besondere Verantwortung der Lehrer und des sonstigen Personals angemessen berücksichtigen. Dazu kann von § 4 Abs. 2, § 10 und § 12 Abs. 3 bis 9 abgewichen werden. Darüber hinaus kann festgelegt werden, daß Bedienstete aus dem Bereich des nichtlehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind oder daß ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz eingeräumt wird. Diese Mitwirkungsformen werden von der Schulkonferenz beschlossen und bedürfen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) kann der Kultusminister für die Größe und die Aufgaben der Schulkonferenz (§ 4 Abs. 1 und § 5) und die Zusammensetzung der Fachkonferenzen (§ 7 Abs. 2) sowie der Klassenkonferenz (§ 9) weitergehende Formen der Mitwirkung zulassen, um den besonderen Gegebenheiten der Bildungsarbeit mit Erwachsenen Rechnung zu tragen.

Dritter Teil

Mitwirkung beim Schulträger und beim Kultusminister

§ 15

Mitwirkung beim Schulträger

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten zu beteiligen; hierzu gehören insbesondere:

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
4. räumliche Unterbringung der Schule,
5. schulische Baumaßnahmen,
6. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
7. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
8. Umstellung auf die Ganztagschule,
9. Anträge auf Einbeziehung in Schulversuche.

§ 16

Mitwirkung beim Kultusminister

In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind die Verbände und Organisationen nach § 2 Abs. 4 vom Kultusminister zu beteiligen.

Dies gilt insbesondere für:

1. Entwicklung von Richtlinien und Lehrplänen,
2. Änderung der Struktur und Organisation des Schulwesens,
3. Ausbildungs-, Prüfungs- und Versetzungsordnungen,
4. Schulversuche,
5. Richtlinien für den Schulbau nach § 31 SchVG,
6. Richtlinien über die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
7. Allgemeine Schulordnung,
8. Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung.

Vierter Teil

Verfahrensvorschriften

§ 17

Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) In die Mitwirkungsorgane kann nicht gewählt werden, wer entmündigt ist, wer unter vorläufiger Vormundschaft steht oder wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen herzuleiten, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt. Als Vertreter der Erziehungsberechtigten ist außerdem nicht wählbar, wer gemäß § 6 Abs. 1 Mitglied der Lehrerkonferenz ist, sowie das nichtlehrende Personal der Schule.

(2) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreten des neugewählten Organs. Sie endet ferner:

- a) wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ein Nachfolger gewählt wird,
- b) bei Ausschluß infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten durch die untere Schulaufsichtsbehörde,
- c) wenn einer der in Absatz 1 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,
- d) bei Lehrern,
 - aa) wenn sie nicht mehr in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten oder an der Schule Dienst tun,
 - bb) bei Anerkennung eines wichtigen Grundes; § 4 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend,

- e) bei Erziehungsberechtigten und Schülern,
 aa) bei Niederlegung des Mandats,
 bb) wenn der Schüler die Klasse, Jahrgangsstufe oder Schule verläßt,
 f) bei Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler volljährig wird, jedoch bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft mit dem ersten Zusammentreten des neugewählten Organs.

(3) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter ordentliches Mitglied. Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a bleibt unberührt.

§ 18

Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Er hat es einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Mitwirkungsorgane sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist; bei Klassenpflegschaftsversammlungen ist maßgebend die Zahl der Stimmen (§ 11 Abs. 8 Satz 1). Solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlußfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Entscheidungen nach der Versetzungsordnung ist Stimmenthaltung unzulässig.

(4) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nichtlehrenden Personals der Schule beraten werden, sollen dazu Vertreter des nichtlehrenden Personals hinzugezogen werden.

(6) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Tätigkeit der Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Der Schulleiter kann nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz befreien. Satz 2 gilt für die Fachkonferenz entsprechend. Die Befugnis, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.

(8) Die Tätigkeit der Erziehungsberechtigten und Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich; § 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.

(9) Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Beschlüsse über Beratungsgegenstände im Sinne von Absatz 4 Satz 3 oder solche, deren Vertraulichkeit beschlossen wurde.

Fünfter Teil Schlußbestimmungen

§ 19

Ausführungsvorschriften

(1) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Wahlordnung, die das Verfahren und den Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder in den Mitwirkungsorganen und der Stellvertreter bestimmt, sowie wer zur jeweils ersten Sitzung einlädt, ferner, ob und in welchem Verhältnis Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler von Stufen oder Abteilungen einer Schule in den Mitwirkungsorganen vertreten sein müssen,
2. die Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane sowie deren vorzeitige Abwahl durch Neuwahl,
3. den Ausschluß eines Mitwirkungsberechtigten von der Mitwirkung in Angelegenheiten, die ihn selbst, seinen Ehegatten, seine Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade betreffen.

(2) Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 20

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Die §§ 5 bis 15 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), werden aufgehoben.

(2) Die Erste Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 1952 (GS. NW. S. 434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1972 (GV. NW. S. 189), wird aufgehoben.

(3) Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1977 (GV. NW. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Schulvorstand besteht aus Vertretern des Schulträgers, der im Bergbau Beschäftigten, der Lehrer, der Bergbehörde und der Schüler, bei Schulen der Sekundarstufe II auch der Erziehungsberechtigten. Die Zahl der Vertreter der Werksleitungen und die Zahl der Vertreter der im Bergbau Beschäftigten muß die gleiche sein, die Zahl der Erziehungsberechtigten und die Zahl der Schüler müssen zusammen der Zahl der Lehrer entsprechen. Den Vorsitzenden wählt der Schulvorstand aus seiner Mitte.“

2. § 20 Abs. 2 bis 5 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Schulleiter leitet die Schule. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Er ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen. Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen. Er trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Schule. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten. Er nimmt das Hausrecht wahr.“

(3) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist in enger Zusammenarbeit zwischen Schulleiter und Schulkonferenz zu erfüllen. Im Rahmen der sich aus § 5 SchMG ergebenden Zuständigkeit der Schulkonferenz ist der Schulleiter an deren Beschlüsse gebunden.

(4) Die äußeren Schulangelegenheiten sind in enger Zusammenarbeit zwischen Schulleiter und Schulträger durchzuführen. Die Anordnungen des Schulträgers sind für den Schulleiter verbindlich.

(5) Der Kultusminister erläßt zur Ausführung dieses Gesetzes und des Schulmitwirkungsgesetzes eine Dienstanweisung für Schulleiter und Lehrer.“

3. § 25 wird aufgehoben.

4. § 25 a erhält die Bezeichnung § 25.

5. § 26 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe durch die Lehrerkonferenz,“
- b) In Satz 1 Nr. 4 und 5 wird das Wort „Gesamtkonferenz“ ersetzt durch das Wort „Lehrerkonferenz“,
- c) der letzte Satz erhält folgende Fassung:
„Im Kurssystem tritt an die Stelle der Klassenkonferenz (Nummern 1 und 3) die Jahrgangsstufenkonferenz.“

(4) Der Kultusminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Schulverwaltungsgesetzes neu bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlautes zu beseitigen.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1978 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 9 Abs. 5 und § 19 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Kultusminister
Girgensohn

(L.S.)

— GV. NW. 1977 S. 448.

Vertrag zwischen der Gema und der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchenmusikalische Aufführungen in der Neufassung vom 2./8. August 1978

Landeskirchenamt
Az.: 44523/A 10-26

Bielefeld, den 30. 11. 1978

Nach Abschluß der Verhandlungen mit der Gema geben wir nachfolgend die neue Pauschalvereinbarung mit Anlage sowie Protokollnotiz Nr. 1 zum Vertrag bekannt.

Wir bitten, alle Kirchenmusiker und die in der Jugendarbeit stehenden Mitarbeiter darauf hinzuweisen.

Neufassung des Gema-Vertrages vom 9./15. Februar 1967 über kirchenmusikalische Aufführungen Vom 2./7. August 1978.

Vertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin 30, Bayreuther Straße 37/38,

vertreten durch ihren Vorstand Herrn Generaldirektor Dr. h. c. Erich Schulze,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover-Herrenhausen, Herrenhäuser Straße 2 A,

vertreten durch den Vorsitzenden ihres Rates und den Leiter der Kirchenkanzlei,

im nachstehenden Text kurz EKD genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

1.

Aufführungsgenehmigung

(1) Die GEMA erteilt den Kirchen und Kirchengemeinden, ferner den Mitgliedern der der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen (Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland) die Genehmigung zur Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

(2) Die Aufführungsgenehmigung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

(3) Die Aufführungsgenehmigung schließt nicht die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietungen auf Schallplatte, Tonband usw. ein.

(4) Die Aufführungsgenehmigung darf nicht auf Dritte übertragen werden.

2.

Pauschalbetrag

Die EKD zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1 erteilte Genehmigung an die GEMA am 1. Oktober eines jeden Jahres folgende Pauschalbeträge:

125 000,— DM	für 1978,
185 000,— DM	für 1979,
250 000,— DM	jährlich ab 1. Januar 1980.

Diese Beträge erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe (bei Abschluß dieser Zusatzvereinbarung 6 0/0).

3.

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholte Musikaufführungen

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 sind abgegolten:

- a) Konzertveranstaltungen, die die Kirchen, Kirchengemeinden und die Mitglieder der in Ziff. 1 angegebenen Organisationen als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen,
- b) Gemeindeveranstaltungen der Kirchen und Kirchengemeinden ohne Gesellschaftstanz.

4.

Vergütungssätze für Musikaufführungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgegolten sind

(1) Für eigene Musikaufführungen der Kirchen, Kirchengemeinden und der Mitglieder der in Ziff. 1 angegebenen Organisationen, die nicht durch den Pauschal-

betrag nach Ziff. 2 abgegolten sind, berechnet die GEMA die Vorzugsvergütungssätze für Organisationen des jeweils gültigen zuständigen Tarifes, soweit diese Musikaufführungen rechtzeitig vorher angemeldet werden. Ein Exemplar der zur Zeit für Einzelaufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik gültigen Vergütungssätze U-VK ist diesem Vertrag beigefügt.

(2) Findet im Anschluß an eine nach Ziff. 2 abgegebene Musikaufführung im gleichen Veranstaltungsraum eine gesellige Veranstaltung mit Tanz- und Unterhaltungsmusik statt und wird für beide Veranstaltungen nur ein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der Aufführungstantiemen nach den Vergütungssätzen U-VK für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des Eintrittsgeldes oder Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in solchen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des für die Gesamtveranstaltung zu entrichtenden Unkostenbeitrages zuzüglich Tanzgeld.

(3) Beginnt die Gesamtveranstaltung (Musikaufführung nach Ziff. 2 mit anschließender geselliger Veranstaltung) nach 19 Uhr, ermäßigen sich die Vergütungssätze U-VK für die gesellige Veranstaltung um 20 %.

(4) Die Vergütungen für Veranstaltungen nach Ziff. 4 (1) sind spätestens innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung an die GEMA zu zahlen. Wenn Einzelverträge für derartige Veranstaltungen mit der GEMA abgeschlossen worden sind, sind für die Fälligkeit der Pauschalbeträge die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

5.

Jugendveranstaltungen

Im Interesse der musischen Erziehung der Jugend wird die GEMA keine Vergütungen beanspruchen für

- a) die regelmäßigen — jugendpflegerischen Aufgaben dienenden — Zusammenkünfte der Mitglieder einzelner evangelischer Jugendgruppen (Gruppen und Heimabende, Arbeitskurse, Sing-, Spiel- und Tanzkreise),
- b) die im Zusammenhang damit durchgeführten Elternabende, Weihnachtsfeiern und Veranstaltungen gleicher Art der einzelnen Jugendgruppen unter der Voraussetzung, daß diese Veranstaltungen nicht mit Gesellschaftstanz verbunden sind oder anschließend eine Tanzveranstaltung durchgeführt wird.

6.

Programme

(1) Die EKD wird die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik beauftragen, der GEMA bis spätestens zum 15. eines jeden Quartalsmonats für das vorausgegangene Vierteljahr alle Musikaufführungen nach Ziff. 3 bekanntzugeben und dieser Mitteilung je ein Programm der Musikaufführungen beizufügen.

(2) Die EKD und die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik werden die Kirchen, die Kirchengemeinden und die Mitglieder der Organisationen nach Ziff. 1 regelmäßig zur Abgabe vollständiger und wahrheitsgemäßer Programme anhalten.

Anlage zu Nr. 4 des Vertrages**GEMA**

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

1. 7. 1977

(6)

**Vergütungssätze U-VK
für****Unterhaltungs- und Tanzmusik
mit Musikern**

— Vergütungssätze bei Gesamtverträgen —
Nettobeträge ohne Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Veranstaltungsraumes in qm (von Wand zu Wand gemessen), wobei 1½ Personen auf 1 qm gerechnet werden	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G
	ohne oder bis zu 1,50 DM	bis zu 3,— DM	bis zu 5,— DM	bis zu 8,— DM	bis zu 12,— DM	bis zu 20,— DM	bis zu 40,— DM
	Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag						
	Vergütungssatz je Aufführung DM						
1	bis zu 100 qm	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	65,—
2	bis zu 133 qm	14,—	30,—	45,—	60,—	75,—	97,—
3	bis zu 200 qm	23,—	41,—	62,—	81,—	99,—	130,—
4	bis zu 266 qm	32,—	52,—	79,—	102,—	123,—	163,—
5	bis zu 333 qm	41,—	63,—	96,—	123,—	147,—	196,—
6	bis zu 400 qm	50,—	74,—	113,—	144,—	171,—	229,—
7	bis zu 533 qm	62,—	87,—	132,—	169,—	204,—	271,—
8	bis zu 666 qm	74,—	100,—	151,—	194,—	237,—	313,—
9	bis zu 1332 qm	120,—	154,—	229,—	302,—	369,—	489,—
10	bis zu 2000 qm	166,—	208,—	307,—	410,—	501,—	665,—

Bei Eintrittspreisen über 40,— DM erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere 20,— DM Eintrittsgeld um je 10 %.

Für Musikaufführungen in Räumen von über 2000 qm Größe werden die Vergütungssätze zwischen der GEMA und dem Veranstalter von Fall zu Fall vereinbart.

7.

Nicht angemeldete Musikaufführungen

Die GEMA ist berechtigt, für Musikaufführungen nach Ziff. 3, die von den Kirchen, den Kirchengemeinden oder den Mitgliedern der Organisationen nach Ziff. 1 der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik nicht rechtzeitig unter Beifügung einer Musikfolge gemeldet werden, ihre tariflichen Vergütungsansprüche unmittelbar beim Veranstalter geltend zu machen.

8.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1980 geschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

9.

Gerichtsstand

Gerichtsstand am Sitz der GEMA.

Berlin, den 7. August 1978

GEMA**Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte**

Der Vorstand

Prof. Dr. Erich Sch ul z e

Generaldirektor

Hannover, den 2. August 1978

**Kirchenkanzlei
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

H a m m e r

Präsident

Fortsetzung der Anlage zu Nr. 4 des Vertrages**II. Besondere Vergütungssätze****1. Unterhaltungskonzerte bei Versammlungen und Kundgebungen**

Vergütungssätze in Abschnitt I Gruppe A mit einem Nachlaß von 25 %

2. Platzkonzerte

- | | |
|---|---------|
| a) in Orten mit bis zu 20 000 Einwohnern | 8,— DM |
| b) in Orten mit bis zu 50 000 Einwohnern | 12,— DM |
| c) in Orten mit bis zu 100 000 Einwohnern | 16,— DM |
| d) in Orten mit über 100 000 Einwohnern | 24,— DM |

3. Unterhaltungskonzerte im Freien, die der Fremdenverkehrswerbung dienen

- | | |
|---|---------|
| a) in Orten mit bis zu 20 000 Einwohnern | 12,— DM |
| b) in Orten mit bis zu 50 000 Einwohnern | 16,— DM |
| c) in Orten mit bis zu 100 000 Einwohnern | 24,— DM |
| d) in Orten mit über 100 000 Einwohnern | 32,— DM |

4. Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen

Je mitwirkende Kapelle:

- | | |
|--|---------|
| a) bei Festzügen und Umzügen, die nach Art und Umfang überwiegend als Werbung der Wirtschaft durchgeführt werden | 24,— DM |
| b) bei anderen Festzügen und Umzügen: Spielmannszüge (Trommler- und Pfeiferkorps) | 6,— DM |
| Sonstige Kapellen | 12,— DM |

5. Musikaufführungen bei Sportveranstaltungen

Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Gesamtbesucherzahl (1 1/2 Personen = 1 qm)

Sportveranstaltungen mit lediglich musikalischer Umrahmung:

- | | |
|---|----------|
| a) bis zu 500 Besucher | 10,80 DM |
| b) bis zu 1000 Besucher | 21,60 DM |
| c) je weitere angefangene 1000 Besucher | 7,20 DM |

6. Musikalische Umrahmung bei Werbeveranstaltungen

(Vorführung von Industrieerzeugnissen durch Firmen, Werbeveranstaltungen von Sparkassen u. ä., ausgenommen Modenschauen und Kleiderschauen)

Größe des Veranstaltungsraumes in qm

- | | |
|---------------------------------|--------|
| a) bis zu 200 qm | 4,— DM |
| b) bis zu 266 qm | 6,— DM |
| c) je weitere angefangene 66 qm | 2,— DM |

III. Allgemeine Bestimmungen**1. Geltungsbereich**

Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern — gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker — Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, ferner für Unterhaltungskonzerte, Musikaufführungen bei Varietéveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen.

2. Berechnung

Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Für eigene Musikaufführungen von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 2 a der Allgemeinen Bestimmungen.

a) Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen

Die Vergütungssätze in Abschnitt I gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18 Uhr.

Bei Musikaufführungen, die zwischen 15 Uhr und 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50 %. Der Zuschlag von 50 % entfällt bei Musikaufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Für Musikaufführungen vor 15 Uhr werden 50 % der Vergütungssätze berechnet. Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15 Uhr 33 1/3 % der Vergütungssätze berechnet.

b) Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

c) Musikaufführungen vor Stuhlreihen

Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1 1/2 Sitzplätze = 1 qm) berechnet.

d) Musikaufführungen im Freien

Für Musikaufführungen im Freien werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach dem Personeneffektivvermögen der Veranstaltungsplätze (1 1/2 Personen = 1 qm) oder, wenn die genaue Angabe des Personeneffektivvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

e) Abschluß eines Jahrespauschalvertrages

Bei Abschluß eines Jahrespauschalvertrages ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I um 10 %.

Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Veranstaltung berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Aufführungsgenehmigung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Aufführungsgenehmigung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

4. Umfang der Aufführungsgenehmigung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Aufführungsgenehmigung erforderlich.

Soweit die Berechnung der Vergütungssätze nicht nach der Größe bzw. dem Personeneffektivvermögen der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsplätze oder nach der Besucherzahl erfolgt (Abschnitt II Ziff. 2, 3 und 4), wird die Aufführungsgenehmigung nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker erworben.

Die Aufführungsgenehmigung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Aufführungsgenehmigung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Protokollnotiz Nr. 1 zum Vertrag PV/16 b Nr. 1 (2) vom 2./7. August 1978 (Pauschalvergütungssätze für Konzerte)

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,

Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,
Herzog-Wilhelm-Straße 28, 8000 München 2,
und

der Evangelischen Kirche in Deutschland,
Herrenhäuser Straße 2 A, 3000 Hannover 21:

- a) Aufgrund der neuen Vereinbarung in Ziff. 6 (2) des Vertrages werden EKD und Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik die Kirchen, Kirchengemeinden und die Mitglieder der in Ziff. 1 angegebenen Organisationen in regelmäßigen Abständen zur Abgabe vollständiger und wahrheitsgemäßer Programme anhalten.
- b) Die Landeskirchen entscheiden selbst darüber, ob die Programme von den einzelnen Veranstaltern an die Landeskirche oder unmittelbar an die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik einzusenden sind.
- c) Bei den Bezirksdirektionen eingehende Programme werden an die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik weitergeleitet.
- d) Unzureichende Meldungen und Programme werden künftig nicht mehr direkt an die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik weitergegeben, sondern in regelmäßigen Besprechungen zwischen den Landeskirchen und den Bezirksdirektionen der GEMA geklärt.
- e) Die Vertragschließenden werden rechtzeitig (etwa Anfang 1980) vor Ablauf der in Ziff. 8 des Vertrages festgelegten Frist Verhandlungen über die Höhe der Pauschalbeträge für die folgenden Jahre aufnehmen.

Berlin, den 7. August 1978

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
Der Vorstand
Prof. Dr. Erich Schulze

Hannover, den 2. August 1978

Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche
in Deutschland
Hammer
Präsident

Änderung der Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

Vom 1. Januar 1979 an ändern sich die Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern.

Von der Änderung betroffen sind nur die unter II. aufgeführten „Besonderen Vergütungssätze“. Ferner wurde unter III. „Allgemeine Bestimmungen“ am Ende des ersten Absatzes von 4. „Umfang der Aufführungsgenehmigung“ folgender Satz eingefügt: „Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung.“

Nachfolgend veröffentlichen wir die „Vergütungssätze U-VK“ in dem ab 1979 geltenden Wortlaut:

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

1. 7. 1979

(7)

Vergütungssätze U-VK

für

**Unterhaltungs- und Tanzmusik
mit Musikern**— Vergütungssätze bei Gesamtverträgen —
Nettobeträge ohne Umsatzsteuer**I. Allgemeine Vergütungssätze**

Größe des Veranstaltungs- raumes in qm (von Wand zu Wand gemessen), wobei 1½ Personen auf 1 qm gerechnet werden	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe
	A	B	C	D	E	F	G
	Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag ohne oder						
	bis zu 1,50 DM	bis zu 3,— DM	bis zu 5,— DM	bis zu 8,— DM	bis zu 12,— DM	bis zu 20,— DM	bis zu 40,— DM
	Vergütungssatz je Aufführung DM						
1	bis zu 100 qm	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	65,—
2	bis zu 133 qm	14,—	30,—	45,—	60,—	75,—	97,—
3	bis zu 200 qm	23,—	41,—	62,—	81,—	99,—	130,—
4	bis zu 266 qm	32,—	52,—	79,—	102,—	123,—	163,—
5	bis zu 333 qm	41,—	63,—	96,—	123,—	147,—	196,—
6	bis zu 400 qm	50,—	74,—	113,—	144,—	171,—	229,—
7	bis zu 533 qm	62,—	87,—	132,—	169,—	204,—	271,—
8	bis zu 666 qm	74,—	100,—	151,—	194,—	237,—	313,—
9	bis zu 1332 qm	120,—	154,—	229,—	302,—	369,—	489,—
10	bis zu 2000 qm	166,—	208,—	307,—	410,—	501,—	665,—

Bei Eintrittspreisen über 40,— DM erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere 20,— DM Eintrittsgeld um je 10 %.

Für Musikaufführungen in Räumen von über 2000 qm Größe werden die Vergütungssätze zwischen der GEMA und dem Veranstalter von Fall zu Fall vereinbart.

II. Besondere Vergütungssätze

- Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen
Vergütungssätze in Abschnitt I mit einem Nachlaß von 25 %
- Platzkonzerte im Freien (ohne Bewirtung)
 - in Orten mit bis zu 75 000 Einwohnern DM 16,—
 - in Orten mit über 75 000 Einwohnern DM 32,—
- Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen
 - je mitwirkende Kapelle DM 16,—
 - je mitwirkender Spielmannszug (Trommler- und Pfeiferkorps) DM 8,—
- Musikaufführungen bei Sportveranstaltungen
 - Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Gesamtbesucherzahl (1½ Personen = 1 qm)
 - Sportveranstaltungen mit lediglich musikalischer Umrahmung:
 - bis zu 500 Besucher DM 11,—
 - bis zu 1000 Besucher DM 22,—
 - je weitere angefangene 1000 Besucher DM 11,—

III. Allgemeine Bestimmungen**1. Geltungsbereich**

Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern — gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker — Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, ferner für Unterhaltungskonzerte, Musikaufführungen bei Varietéveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen.

2. Berechnung

Die **allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I** werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Für eigene Musikaufführungen von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 2 a der Allgemeinen Bestimmungen.

a) Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen

Die Vergütungssätze in Abschnitt I gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18 Uhr.

Bei Musikaufführungen, die zwischen 15 Uhr und 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50 %. Der Zuschlag von 50 % entfällt bei Musikaufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Für Musikaufführungen vor 15 Uhr werden 50 % der Vergütungssätze berechnet. Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15 Uhr 33⅓ % der Vergütungssätze berechnet.

b) Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Mo-

denschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsplatz durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

c) **Musikaufführungen vor Stuhlreihen**

Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1 1/2 Sitzplätze = 1 qm) berechnet.

d) **Musikaufführungen im Freien**

Für Musikaufführungen im Freien werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsplätze (1 1/2 Personen = 1 qm) oder, wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

e) **Abschluß eines Jahrespauschalvertrages**

Bei Abschluß eines Jahrespauschalvertrages ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I um 10 %.

Die **besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II** werden je Veranstaltung berechnet.

3. **Rechtzeitiger Erwerb der Aufführungsgenehmigung**

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Aufführungsgenehmigung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

4. **Umfang der Aufführungsgenehmigung**

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Aufführungsgenehmigung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung.

Soweit die Berechnung der Vergütungssätze nicht nach der Größe bzw. dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsplätze oder nach der Besucherzahl erfolgt (Abschnitt II Ziff. 2, 3 und 4), wird die Aufführungsgenehmigung nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker erworben.

Die Aufführungsgenehmigung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Aufführungsgenehmigung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960

Vom 16. April 1978

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West — hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (ABI EKD 1961, S. 172) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Von dem Kirchenmusikalischen Kolloquium kann nach Maßgabe gliedkirchlicher Bestimmungen abgesehen werden.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1978

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
Bereich Bundesrepublik
Deutschland und Berlin West**
Karzig

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 2. Mai 1978

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Bereich Bundesrepublik
Deutschland und Berlin West**
Lic. Karl Immer

Zweites Westfälisches Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern

Vom 27. Oktober 1978

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. Novem-

ber 1960 (KABl. 1962 S. 15), geändert durch das Kirchengesetz vom 16. April 1978 (KABl. 1979 S. 42), wird für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt ergänzt:

1. Zu § 3 Absatz 3:

Voraussetzung für die Verleihung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist eine mindestens einjährige praktische Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst. Diese Bewährung kann solchen Bewerbern erlassen werden, die aufgrund einer früher abgelegten B-Prüfung mindestens ein Jahr lang in einer Kirchengemeinde tätig waren.

2. Zu § 3 Absatz 4:

Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen von dem Erfordernis des Kolloquiums befreien.

3. Zu § 8 Absatz 1:

Der Feststellungsbeschuß des Landeskirchenamtes, daß ein fristlos entlassener Kirchenmusiker im Angestelltenverhältnis seine Anstellungsfähigkeit verwirkt hat, ist mit Gründen zu versehen. Der Einspruch gegen den Feststellungsbeschuß ist innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Kirchenleitung einzulegen.

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt das am 27. Oktober 1961 erlassene (1.) Westfälische Ergänzungsgesetz zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (KABl. 1962 S. 17) außer Kraft.

Bielefeld, den 27. Oktober 1978

Vorstehendes Gesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 15. November 1978

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Schmitz Dringenberg
Az.: A 10-28

Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW)

Vom 19. Dezember 1978

Gemäß § 15 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) werden folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

1) Zu § 1 Abs. 5:

In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die Evangelischen Stiftungen aufzunehmen:

- a) Name, Sitz und Zweck;
- b) Datum der Entstehung, der Satzung und der Anerkennung durch die Leitung der EKvW;
- c) vertretungsberechtigte Organe;
- d) Namen der Mitglieder der Organe;
- e) Ruhen der Aufsicht.

Zur Eintragung in das Stiftungsverzeichnis sind dem Landeskirchenamt Name und Anschrift der gemäß § 3 StiftG EKvW in die Organe berufenen Mitglieder alsbald mitzuteilen; auch das Ausscheiden von Mitgliedern ist alsbald mitzuteilen.

Demjenigen, der ein berechtigtes Interesse geltend macht, wird aus dem Stiftungsverzeichnis Auskunft erteilt.

2) Zu § 2 Abs. 2:

Soweit im Rahmen des Verfahrens nach § 2 Abs. 2 StiftG EKvW staatliche Genehmigungen erforderlich sind, werden sie durch das Landeskirchenamt eingeholt.

3) Zu § 3:

Zur Beratung der Stiftungsorgane können auch Personen hinzugezogen werden, die einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen ist. Sie können auch in beratenden Ausschüssen Mitglieder sein.

4) Zu § 4:

Evangelische Stiftungen, die dem Diakonischen Werk der EKvW angeschlossen sind, können anstelle des Arbeitsrechtes der EKvW die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD anwenden.

Wenn Evangelische Stiftungen für Gruppen von Mitarbeitern das in der EKvW geltende Dienst- und Arbeitsrecht oder die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD nicht anwenden wollen, ist die Ausnahmegenehmigung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Landeskirchenamt zu beantragen.

5) Zu § 7:

Dem Landeskirchenamt sind die Jahresrechnung oder die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung alsbald nach Jahresabschluß, der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) alsbald nach Fertigstellung vorzulegen.

Der nach den Bestimmungen des StiftG EKvW mit dem Landeskirchenamt zu führende Schriftwechsel ist direkt vorzulegen. Sofern das Landeskirchenamt die Unterstützung und Beratung des Diakonischen Werkes der EKvW in Anspruch nimmt, geschieht dies durch direkte Absprache.

6) Zu § 8 Abs. 2:

Das Ruhen der Aufsicht nach § 8 Abs. 2 StiftG EKvW kann nur erklärt werden, wenn sich die Evangelische Stiftung gegenüber dem Landeskirchenamt ausdrücklich verpflichtet, entspre-

chend den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Ziff. 7 der Satzung des Diakonischen Werkes vom 27. 4. 1977 zu verfahren.

7) Zu § 9:

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 StiftG EKvW sind im einzelnen genehmigungspflichtig:

- Die Beteiligung der Stiftung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere der Beitritt zu Handelsgesellschaften, zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zu Erwerbs-, Wirtschafts- und Wohnungsbaugesellschaften;
- der Beitritt zu einem Verein, der Einrichtungen unterhält, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu leiten sind;
- die Übertragung der Verwaltung Evangelischer Stiftungen an Dritte;
- die Aufnahme von Kassenkrediten, deren Höhe mehr als 10 % der Bilanzsumme des Vorjahres beträgt;
- die Durchführung von Baumaßnahmen, deren Kosten mehr als 10 % der Bilanzsumme des Vorjahres betragen;
- die Gewährung von Darlehen, wenn das ausgeleiene Kapital im Einzelfall mehr als 30.000,— DM übersteigt.

8) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Dezember 1978

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Markert

Az.: 47704/B 4-00

Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz

Vom 23. Januar 1979

Aufgrund von § 3 der Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz (Datenschutzordnung) vom 18. Januar 1978 (KABl. S. 15) werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. **Gegenstand des Datenschutzes** (vgl. § 1 KiDSG)
 - 1.1 **Personenbezogene Daten** sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).
 - 1.2 Eine **Datei** ist eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen ungeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.
Nicht hierzu gehören Akten und Akten-sammlungen, es sei denn, daß sie durch

automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.

In Dateien gesammelte personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet werden (Handkartei), sind nach 3.1 unter Verschuß zu halten.

- 1.3 **Datenverarbeitung** im Sinne von § 1 Abs. 1 KiDSG umfaßt alle Phasen der Datenverarbeitung ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren: die Speicherung, die Veränderung, die Übermittlung und die Löschung von Daten.
 - 1.3.1 **Speichern** ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verwendung.
 - 1.3.2 **Verändern** ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten.
 - 1.3.3 **Übermitteln** ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden. Dabei ist die „speichernde Stelle“ jede der in § 2 Abs. 1 Satz 1 KiDSG genannten Stellen, die Daten für sich selber speichert oder durch andere speichern läßt. „Dritter“ ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder die mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen oder Stellen.
 - 1.3.4 **Löschen** ist das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

2. Datenschutzregelungen für bestimmte Arbeitsbereiche (vgl. § 2 KiDSG)

2.1 Datenverarbeitung im Auftrag

- 2.1.1 Werden geschützte personenbezogene Daten im **Auftrag kirchlicher Stellen** (§ 2 Abs. 1 KiDSG) durch andere Personen oder Stellen außerhalb der verfaßten Kirche verarbeitet, so ist die Datenverarbeitung nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, daß der Auftragnehmer die Bestimmungen dieser Vorschriften beachtet und sich der Kontrolle des kirchlichen Datenschutzbeauftragten unterwirft.

- 2.1.2 Eine solche Beauftragung bedarf der Genehmigung des LKA. Die Genehmigung zur Beauftragung des Rechenzentrums Ostwestfalen für Kirche und Diakonie e. V. (ROKD) gilt als allgemein erteilt.

2.2 Datenspeicherung

Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrags erforderlich ist. Werden Daten beim Betroffenen auf-

- grund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.
- 2.3 Datenübermittlung durch kirchliche Stellen an Dritte**
- 2.3.1** Die Übermittlung personenbezogener Daten an **Kirchenbehörden** und sonstige kirchliche Stellen der verfaßten Kirche gemäß § 2 Abs. 1 KiDSG ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlich ist, der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegt.
- 2.3.2** Die Übermittlung personenbezogener Daten an **kirchliche Werke, Verbände und Einrichtungen**, die nicht unter § 2 Abs. 1 KiDSG fallen, insbesondere solche in privatrechtlicher Trägerschaft, ist in entsprechender Anwendung von Absatz 2.3.1 zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger Datenschutzmaßnahmen entsprechend diesem Kirchengesetz getroffen worden sind.
- 2.3.3** Die Übermittlung personenbezogener Daten an **Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften** ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist, der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegt, und sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
- 2.3.4** Die Übermittlung personenbezogener Daten an **Behörden** und sonstige öffentliche Stellen **des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände** und der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist, der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegt, und soweit sie nach staatlichem oder kirchlichem Recht erlaubt ist.
- 2.3.5** Die Übermittlung personenbezogener Daten an **Personen und andere Stellen** ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags der übermittelnden Stelle erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.
- 2.4 Datenverarbeitung im Rahmen der Personalsachbearbeitung**
- Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, gelten die §§ 23—27 BDSG entsprechend.
- 2.5 Verpflichtung der Mitarbeiter**
- Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse (§ 14 Kirchenmitgliedschaftsgesetz) oder sonst mit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- 3. Durchführung des Datenschutzes (vgl. § 3 KiDSG)**
- 3.1 Technische und organisatorische Maßnahmen**
- Wer im Rahmen von § 2 Abs. 1 KiDSG personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- Die in der Anlage genannten Anforderungen werden unter Beachtung der Grundsätze in § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 BDSG vom Landeskirchenamt fortgeschrieben, sofern die Fortschreibung nicht für alle Gliedkirchen gemeinsam durch die Organe der EKD erfolgt.
- 3.2 Kirchliche Aufsicht**
- Die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt für die Kirchengemeinden, Gesamtverbände und Gemeindeverbände dem Kreissynodalvorstand, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht des Landeskirchenamtes. Die Aufsicht gegenüber den Kirchenkreisen und den Kirchenkreisverbänden liegt bei dem Landeskirchenamt. Die Aufsicht über die Einhaltung des ausreichenden Datenschutzes im landeskirchlichen Bereich liegt bei der Kirchenleitung.
- 3.3 Register**
- Die Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 KiDSG werden vom Landeskirchenamt geführt, das diese Aufgabe auf andere kirchliche Stellen delegieren kann.
- 4. Auskunft an Betroffene (vgl. § 4 KiDSG)**
- Die **Auskunft erteilen** die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichteten kirchlichen Stellen (Gemeindeämter, Verwaltungsämter, Dienststellen der Gesamt- und Gemeindeverbände). Soweit die Gemeindegliederdaten im Auftrag der kirchlichen Körperschaften in einem kirchlichen Rechenzentrum gespeichert werden, kann das kirchliche Rechenzentrum mit der Erteilung der Auskünfte beauftragt werden.
- 5. Weitere Datenschutzmaßnahmen (vgl. § 5 KiDSG)**
- 5.1 Sperrung**
- Wenn die Richtigkeit personenbezogener Daten von Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrich-

tigkeit feststellen läßt, sind diese Daten zu sperren. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung des ihr obliegenden kirchlichen Auftrages nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder auch sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene der Nutzung zugestimmt hat.

5.2 Löschung

Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung des ihr obliegenden kirchlichen Auftrags nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn es in den Fällen von Ziffer 5.1 Satz 2 der Betroffene verlangt.

6. Datenschutzbeauftragte (vgl. §§ 6—9 KiDSG)

6.1 Rechtsstellung

Der kirchliche Datenschutzbeauftragte wird von der Kirchenleitung für eine Amtszeit von 4 Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Dienstaufsicht führt die Kirchenleitung. Die Berufung und der Dienstsitz werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

6.2 Privatrechtliche Einrichtungen

Für **juristische Personen**, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen **des privaten Rechts**, bei denen der Evangelischen Kirche von Westfalen oder ihren öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, gelten die §§ 6—9 KiDSG entsprechend, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen geschützte personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen gemäß § 2 Abs. 1 KiDSG verarbeiten. Darauf ist bei der Anmeldung an die staatliche Aufsichtsbehörde gemäß §§ 30 oder 40 BDSG hinzuweisen.

Privatrechtlich geführte Einrichtungen (z. B. diakonische Werke, Rechenzentrum Ostwestfalen für Kirche und Diakonie e. V.) bestellen außerdem unter den Voraussetzungen der §§ 28 und 38 BDSG einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der der Leitung unmittelbar unterstellt ist. Auf die besondere Meldepflicht gemäß § 39 BDSG wird hingewiesen.

6.3 Anmeldung beim Datenschutz-Beauftragten

Zur Anmeldung automatisch betriebener Dateien (§ 7 Abs. 3 KiDSG) sind die zuständigen Leitungsorgane für ihren Bereich verpflichtet. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, soweit lediglich die aufgrund der Rechtsverordnung gemäß § 14 Kirchenmitgliedschaftsgesetz vorgesehenen Daten für Gemeindemitglieder und deren Familienangehörige im Gemeindegliederverzeichnis geführt werden.

6.4 Beanstandungen

Beanstandungen des kirchlichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 9 KiDSG erfolgen gegenüber den Leitungsorganen der betroffenen Körperschaft oder Einrichtung unter Benachrichtigung der gemäß Ziffer 3.2 aufsichtsführenden Stellen und des Landeskirchenamtes. Beanstandungen im landeskirchlichen Bereich erfolgen gegenüber der Kirchenleitung.

7. Übergangs- und Schlußbestimmungen

7.1 Das Landeskirchenamt kann ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen.

7.2 Diese Durchführungsverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, den 23. Januar 1979

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Markert

Az.: A 14-03/Beih.

Anlage zu 3.1

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle).
2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten

- durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
 7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
 8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
 9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
 10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 1. 1979
Az.: 4318/79/A 12-08/4

Der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union — Zweiter Senat — ist für Verfahren aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Amtszeit vom 15. Juni 1978 bis zum 14. Juni 1986 wie folgt besetzt:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht
Prof. Dr. Horst Gützkow, Berlin

Vertreter:

Richter am Bundesverwaltungsgericht
Karl-Wilhelm Klamroth, Berlin

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Bundesverwaltungsgericht
Werner Türke, Berlin

1. Vertreter:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht
Burkhardt Schenk, Berlin

2. Vertreter:

Prof. Dr. Klaus Wähler, Berlin

Erster Beisitzer:

Superintendent Werner Radatz, Berlin

1. Vertreter:

Pfarrer Martin Hevendehl, Bielefeld

2. Vertreter:

Pfarrer Edmund van Kann, Berlin

Zweiter Beisitzer:

Richter am Oberverwaltungsgericht
Hartmut Dietz, Münster

1. Vertreter:

Richter am Oberlandesgericht
Hans-Peter Löwe, Hamm

Dritter Beisitzer:

Superintendent Joachim Hennig-Cardinal
von Widdern, Rheda-Wiedenbrück

1. Vertreter:

Superintendent Christoph-Wilken Dahlköter, Münster

2. Vertreter:

Superintendent Ernst Achenbach, Siegen.

Besetzung der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 1. 1979
Az.: 4319/79/A 12-03

Die Westfälische Landessynode hat im Oktober 1978 die nachstehende Nachwahl zur Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen vorgenommen.

Superintendent Werner Lange, Dortmund,
zum ersten Stellvertreter des ersten theologischen Beisitzers.

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

Theodor-Fliedner-Heim-Stiftung

in Herten als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, den 4. Januar 1979

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Schmitz Dringenberg
Az.: 467/B 4-25

Urlauber-Seelsorge im Schwarzwald/Baden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 1. 1979
Az.: 45803/C 10-15

Der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe hat um Abdruck folgender Notiz gebeten:

1. Im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden erfolgt an ausgewählten Orten besonderer Urlaubsgebiete Urlaubs-Seelsorge.
2. Hierzu erfolgt auf diesem Wege „Ausschreibung“ mit der Bitte um Meldung für diesen Dienst.
3. In Schwerpunkten der Feriengebiete im Bereich der badischen Landeskirche werden für Urlauber zusätzlich durchgeführt:
 - Gottesdienste.
 - Wochenveranstaltungen, die einer sinnvollen Urlaubsgestaltung, aber auch einer glaubensmäßigen oder seelsorgerlichen Anregung und Beratung dienen.
 - Angebote für Einzelseelsorge.
4. Dieser Dienst der Urlauber-Seelsorge geschieht zur Verstärkung des Angebotes an Gottesdiensten und Seelsorge in Urlaubsgebieten, aber nicht zur Vertretung des Orts Pfarrers.
5. Die Dauer eines Dienstes in der Urlauber-Seelsorge beträgt in der Regel 4 Wochen. Das Landeskirchenamt hat beschlossen, daß entsprechend der Regelung für Mitarbeiter der badischen Landeskirche für einen vierwöchigen Dienst in der Urlauberseelsorge Sonderurlaub von 14 Tagen gewährt wird.
6. Der Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe vergütet für einen vierwöchigen Dienst in der Urlauber-Seelsorge 750,— DM und einen Fahrtkostenzuschuß für 1 Person in Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse.
7. Meldungen für den Dienst der Urlauber-Seelsorge im Bereich der badischen Landeskirche werden erbeten über Ihren Superintendenten und das Landeskirchenamt Bielefeld an den Evang. Oberkirchenrat / Amt für Missionarische Dienste, Blumenstraße 5—7, 7500 Karlsruhe 1.

In folgenden Orten ist 1979 im Bereich der badischen Landeskirche Urlauber-Seelsorge vorgesehen:

Bad Rippoldsau	Mai + Oktober
Bonndorf/Grafenhausen	April—September
Bühlertal	Mitte Juli—Ende August
Furtwangen, Vöhrenbach,	
Gütenbach	August
Kirchzarten-Stegen	August
Kollnau-Gutach	Anfang Juli—Mitte August
Münstertal	August—September
St. Blasien	Mitte Juli—Mitte September
Titisee	Mitte Juli—August
Todtnau und Schönau	August
Triberg	Juli
Waldkirch	Mitte Juni—Mitte August
Zell-Harmersbach	Juli—August

Kurseelsorge 1979 im Luftkurort Langscheid am Sorpesee

Landeskirchenamt
Az.: 46031/C 10-15

Bielefeld, den 17. 1. 1979

Hiermit wird bekanntgegeben, daß die Evangelische Kirchengemeinde Sundern, Pfarramt Hachen, Hachener Straße 130, 5768 Sundern 2, in der Zeit vom 7. Juli bis 3. August 1979 den Dienst eines Kurpredigers im Luftkurort Langscheid am Sorpesee wünscht.

In diesem Zusammenhang wird auf die Richtlinien für die Kurseelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. 7. 1970 (KABl. S. 184) verwiesen.

Bewerbungen für diesen Kurpredigerdienst sind bis zum 30. April 1979 an das Landeskirchenamt in Bielefeld zu richten. Pfarrer der Landeskirche legen ihre Gesuche über den Superintendenten, Pfarrer anderer Landeskirchen legen ihre Gesuche unmittelbar vor. In dem Bewerbungsschreiben ist anzugeben, für welche Zeit der Pfarrer zur Verfügung steht, ferner ob und wann er schon einmal als Kurprediger tätig war.

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, daß für den Kurpredigerdienst eine Vergütung von 100,— DM pro Woche aus kreiskirchlichen Mitteln gewährt wird.

Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten

Landeskirchenamt
Az.: A 7-14

Bielefeld, den 25. 1. 1979

Die diesjährige Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten findet statt von

Montag, 12. März 1979 (Beginn 16.30 Uhr) bis Donnerstag, 15. März 1979 (Abschluß nach dem Mittagessen)

im Begegnungszentrum Frönsberg

Montag, den 12. März 1979:

- 16.30 Uhr Eröffnung, Begrüßung
OAR Riebniger, Lippstadt
- 17.00 Uhr Oberstudiendirektor Potthast, Bielefeld:
Kirchliche Schulen und Ausbildungsstätten in der „Tendenzwende“ der Bildungspolitik
— Kritik und Selbstkritik aus der Sicht eines Praktikers —

20.00 Uhr Wir lernen uns kennen

Dienstag, den 13. März 1979:

- 9.00 Uhr Morgenandacht
- 10.00 Uhr Verw.-Direktor Baltes, Duisburg:
Tarifverträge oder Dritter Weg
- 15.00 Uhr Vizepräsident Dr. Martens, Bielefeld:
Aktuelle Fragen kirchlicher Arbeit

20.00 Uhr Verw.-Rat Krah, Bielefeld:
Fragen aus dem Beamten- und Tarifrecht

Mittwoch, den 14. März 1979:

9.00 Uhr Morgenandacht
10.00 Uhr Pfarrer Noltensmeier, LKA Detmold:
Religionsunterricht an den Schulen
— Pflichtübung oder Chance der Kirche —
15.30 Uhr Regierungsdirektorin Schneider, Münster
Bemerkungen zur bildungspolitischen Lage
20.00 Uhr Aus der Arbeit des Mitarbeiterverbandes

Donnerstag, den 15. März 1979:

9.00 Uhr Morgenandacht
10.00 Uhr Kirchenrat A. von Mutius, Düsseldorf:
„Christ im demokratischen Rechtsstaat“
11.30 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen

Anmeldungen sind (unter Angabe des Alters) zu richten an das Volksmissionarische Amt der Ev. Kirche von Westfalen, Röhrchenstr. 10 in 5810 Witten-Ruhr (Tel.: 02302/13611 u. 12422).

Der Tagungsbeitrag in Höhe von DM 60,— je Teilnehmer wird von den Kirchenkreisen bzw. Kirchengemeinden erbeten und ist bei der Anmeldung an die Kassengemeinschaft Haus Villigst, Konto-Nr.: 4305 bei der Darlehnsngenossenschaft Münster, zu überweisen.

Teilnehmer, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen DM 10,— pro Tag.

Das Begegnungszentrum Frönsberg ist zu erreichen:

Das Begegnungszentrum Frönsberg liegt auf der Höhe zwischen dem Ihmerter Tal und dem Stefanopeler Tal südlich von Hemer. Sie fahren über die Bundesautobahn von Dortmund oder Frankfurt über das Kreuz Hagen bis zur Abfahrt Iserlohn-West/Arnsberg (zur Zeit Autobahnende). Dann folgen Sie den Hinweisschildern in Richtung Arnsberg, vorbei an der Evang. Akademie und dem Seilersee. Weiter geht es in Richtung Hönnetal/Hemer, die B 7 überqueren. Nach dem Ortseingangsschild Hemer rechts abbiegen, nach 900 m, in Richtung Ihmert/Altena. Nach dem Ortseingangsschild Ihmert/Ortsteil Bredenbruch, nach 1,5 km, links abbiegen, bis zur Wasserscheide, dort nochmals links bis nach Frönsberg.

Urkunde

über die Entlassung der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen aus dem Verband Ev. Kirchengemeinden im Bereich Dorsten und den Anschluß der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen an den Verband Ev. Kirchengemeinden in Bottrop

§ 1

Nach der Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten in die Evangelische Kirchengemeinde Dorsten und die Evangelische Kirchengemeinde Kirchhellen gemäß Urkunde vom 14. 7. 1975 wird nach Anhörung der Beteiligten die Evangelische Kirchengemeinde Kirchhellen aus dem Verband Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten entlassen und dem Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop angeschlossen.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Martens Dr. Begemann
Az.: 23617 II/Dorsten Ges. Vbd. 1

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — vom 16. November 1978 — Az.: 23 617 II/Dorsten Ges. Vbd. 1 — vollzogene Entlassung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchhellen aus dem Verband Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich Dorsten bei gleichzeitigem Anschluß der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchhellen an den Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop wird für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 14. Dezember 1978

Der Regierungspräsident

(L. S.) Schleberger

-44.II.5-

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Eiringhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg, die im Bereich der Wohnplätze Rönkhausen, Glinge, Settmecke, Hausstätte und Thereck ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Finnentrop umpfarrt.
- b) Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Finnentrop zu den Kirchengemeinden Eiringhausen und Plettenberg wird in diesem Bereich wie folgt festgesetzt:

Vom Wohnplatz „Auf dem Berge“ nordöstlich der Siedlung Landemert folgt die Kirchengemeindengrenze der Grenze der Stadt Plettenberg über den „Heiligenstuhl“ hinaus nach Nordnordwesten, wendet sich mit der Kommunal-

grenze nach Nordosten, übernimmt den Verlauf des „Kleff Siepen“ zunächst nach Nordosten, dann nach Norden, überquert die Bahnlinie und die Lenne und hält die eingeschlagene nördliche Richtung bei, bis sie nordwestlich des Wohnplatzes Hausstätte wiederum auf die Grenze der Stadt Plettenberg trifft.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 2. Januar 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Martens Dringenberg
Az.: 47701/A5-05 Eiringhausen-Finnentrop

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt Bielefeld — vom 2. Januar 1979 vollzogene Umpfarrung im Bereich der evangelischen Kirchengemeinden Eiringhausen, Plettenberg und Finnentrop, Kirchenkreis Plettenberg, wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

5760 Arnsberg 2, den 12. Januar 1979

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrag
B u d d e n

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Rheda, die jetzt oder künftig im Bereich der ehemaligen politischen Gemeinde Lette ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Oelde umgepfarrt.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Oelde, die jetzt oder künftig im Bereich der politischen Gemeinde Herzebrock ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Rheda umgepfarrt.

§ 3

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Oelde und der Evangelischen Kirchengemeinde Rheda wird in diesem Bereich auf den Verlauf der Ostgrenze der Stadt Oelde (Stand 1. 1. 1978) festgesetzt.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 38992/A5-05 Rheda/Oelde

Urkunde

Die durch Urkunde der evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — vom 15. Nov. 1978 — 38992/A 5-05 Rheda/Oelde — vollzogene Umpfarrung der Gemeindeglieder der evangelischen Kirchengemeinde Rheda, die jetzt oder künftig im Bereich der ehemaligen Gemeinde Lette ihren Wohnsitz haben, wird für den staatlichen Bereich gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 21. Dezember 1978

Der Regierungspräsident

(L. S.) Schleberger
44.II.5-05

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich im Bereich des Wohnplatzes Marl-Polsum werden in die Evangelische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich und der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl wird in diesem Bereich durch die Grenze der Städte Marl und Herten (Stand 1. 1. 1978) gebildet.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt entsprechend den Beschlüssen der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich vom 25. 10. 1978 und der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl vom 7. 11. 1978.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 43856/A5-05 Westerholt-Marl-Dreifaltigkeit

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen-Landeskirchenamt — vom 14.

Dezember 1978 — 43856/A5-05 Westerholt-Marl-Dreifaltigkeit — vollzogene Umpfarrung der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich im Bereich des Wohnplatzes Marl-Polsum in die Evangelische Dreifaltigkeit-Kirchengemeinde Marl wird für den Staatlichen Bereich gemäß Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

44 Münster, 15. Januar 1979

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L. S.)

R u w e

44.II.5-W19/M3-

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Methler (Kirchenkreis Unna) im Bereich des Stadtteiles Lünen-Niederaden werden in die Evangelische Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen (Kirchenkreis Lünen) umgepfarrt.

§ 2

Als gemeinsame Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden wird in diesem Bereich die Grenze der Städte Lünen und Kamen festgesetzt.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt entsprechend den Beschlüssen der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Methler vom 19. Juni 1978 und Horstmar-Beckinghausen vom 4. Juli 1978.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

D r. R e i ß

Az.: 41181/A5-05 Methler-Horstmar

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 16. Nov. 1978 vollzogene Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Methler und Horstmar-Beckinghausen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg 2, den 2. Januar 1979

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

K a l d e w e y

GZ: 44.II.5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Geseke, die im Bereich der ehemaligen politischen Gemeinde Langenstraße-Hedinghausen ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Erwitte umgepfarrt.

§ 2

Die Grenzen der evangelischen Kirchengemeinden Erwitte und Geseke werden in diesem Bereich auf den Verlauf der Ostgrenze der Stadt Rüthen (Stand 1. 1. 1978) festgesetzt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

D r. R e i ß

Az.: 44595/A5-05 Geseke-Erwitte

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 14. Dez. 1978 vollzogene Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Geseke und Erwitte wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg 2, den 2. Januar 1979

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

K a l d e w e y

Az: 44.II.5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster, die südlich der Grenze des Stadtbezirkes Münster-Ost (Stand 1. 1. 1978) ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Wolbeck umgepfarrt.
- b) Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt im Süden am Dortmund-Ems-Kanal in Höhe der Brücke, die die Trautmansdorffstraße mit der Straße „An den Loddenbüschen“ verbindet. Sie folgt der letztgenannten Straße nach

Nordosten, biegt nach etwa 1,5 Kilometern mit dem Albersloher Weg nach Südosten ab und trifft auf die Umgehungsbahn. Der Umgehungsbahn folgt sie nach Nordosten, übernimmt nordwestlich des Hauses Kaldenhof die Südgrenze des Stadtbezirkes Münster-Ost (Stand 1. 1. 1978) in allgemein westnordwestlicher Richtung bis zum Dortmund-Ems-Kanal. Der Mitte des Kanals folgt sie zunächst nach Südwesten, dann nach Südosten bis zum o. a. Ausgangspunkt.

§ 2

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrup, die im Stadtbezirk Münster-Südost westlich des Albersloher Weges ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Wolbeck umgepfarrt.
- b) Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt im Süden am Schnittpunkt des Albersloher Weges mit der Straße „Osttor“. Sie folgt der bisherigen Grenze der Evangelischen Kirchengemeinden Hiltrup und Wolbeck zunächst nach Nordwesten bis zum Angelsachsenweg und dann weiter in allgemein westlicher Richtung bis zum Dortmund-Ems-Kanal und übernimmt anschließend die Westgrenze des Stadtbezirkes Münster-Südost (Stand 1. 1. 1978) in allgemein südwestlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt.

§ 3

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wolbeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Drensteinfurt, die jetzt oder künftig im Bereich „Hohe Ward“ auf dem Gebiet der Stadt Münster ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Hiltrup umgepfarrt.
- b) Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrup zu den Evangelischen Kirchengemeinden Wolbeck und Drensteinfurt wird in diesem Bereich auf den Verlauf der Grenze der Stadt Münster (Stand 1. 1. 1978) festgesetzt.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 41210/A5-05 Wolbeck

Urkunde

Die durch Urkunde der Ev. Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — vom 15. November 1978 — Az.: 41210/A 5-05 Wolbeck — vollzogene und in der Urkunde näher bezeichnete Umpfarrung von Gemeindegliedern zwischen der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster, der

Ev. Kirchengemeinde Hiltrup und der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck, zwischen der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck, der Ev. Kirchengemeinde Drensteinfurt und der Ev. Kirchengemeinde Hiltrup, alle Ev. Kirchenkreis Münster, wird für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Ev. Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 11. Dezember 1978

Der Regierungspräsident

(L. S.) Schleberger
- 44.II.5-

Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Wolbeck

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Wolbeck wird geteilt in die

- a) Evangelische Friedens-Kirchengemeinde Münster
b) Evangelische Kirchengemeinde Wolbeck.

Beide Kirchengemeinden gehören zum Kirchenkreis Münster sowie zum Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster.

§ 2

- a) Die Grenze der Evangelischen Friedens-Kirchengemeinde Münster beginnt im Nordosten am Schnittpunkt der Werse mit der Grenze des Stadtbezirkes Münster-Südost (Stand 1. 1. 1978) in Höhe der Wolbecker Straße. Sie folgt der vorgenannten Stadtbezirksgrenze in allgemein westlicher Richtung bis zum Dortmund-Ems-Kanal, dem Kanal entlang nach Süden sowie südlich des Angelsachsenweges und westlich des Albersloher Weges bis zur Grenze der Stadt Münster. Mit der Stadtgrenze verläuft sie nach Nordosten bis zur Werse, deren Mitte sie nach Norden bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.
- b) Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Wolbeck beginnt im Nordwesten am Schnittpunkt der Werse mit der Grenze des Stadtbezirkes Münster-Südost (Stand 1. 1. 1978) in Höhe der Wolbecker Straße. Sie folgt der vorgenannten Stadtbezirksgrenze in allgemein nordöstlicher Richtung bis zur Grenze der Stadt Münster. Sie übernimmt die Stadtgrenze von Münster nach Süden bis zur Grenze der Stadt Sendenhorst. Mit der vorgenannten Stadtgrenze verläuft sie nach Südosten, folgt der Grenze der ehemaligen Kommunalgemeinde Albersloh (Stand 31. 12. 1974) nach Südwesten, trifft westlich des Wohnplatzes Sendenhorst-Brock wiederum auf die Grenze der Stadt Sendenhorst und verläuft mit dieser

in zunächst westlicher, dann allgemein nördlicher und nordöstlicher Richtung bis zur Wersse, deren Mitte sie nach Norden bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Die 1. und 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wolbeck gehen als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Friedens-Kirchengemeinde Münster über.

Die bisherige 2. Pfarrstelle wird 1. Pfarrstelle der neugebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Wolbeck.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt entsprechend dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wolbeck vom 12. September 1978 Nr. 4, Buchst. c.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1978

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Stiewe Dringenberg
Az.: 41183/Wolbeck 1

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — vom 16. November 1978 vollzogene Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Wolbeck in

- a) die Evangelische Friedens-Kirchengemeinde Münster und
 - b) die Evangelische Kirchengemeinde Wolbeck
- wird für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 14. Dezember 1978

Der Regierungspräsident
(L. S.) Schleberger
44.II.5-W 26/Mü 35-

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Bochum wird eine weitere (12.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5

des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Dezember 1978

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 46486/Bochum VI/12

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund wird eine weitere (19.) Pfarrstelle für Bergberufsschulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Dezember 1978

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 37626/Dortmund VI/19

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Minden wird eine weitere (7.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Dezember 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 39640/Minden VI/7

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **T e c k l e n b u r g** wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 30. November 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 34487/Tecklenburg VI/4

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **B r ü n n i n g h a u s e n**, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 7. Dezember 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 35733/Brünninghausen 1 (2)

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **H o r s t m a r - B e c k i n g h a u s e n**, Kirchenkreis Lünen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Dezember 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 42828/Horstmar-Beckinghausen 1(2)

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **L i n d e n**, Kirchenkreis Bochum, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Dezember 1978

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 46900/Linden 1 (3)

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **W o l b e c k**, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Dezember 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Reiß

Az.: 27740/Wolbeck 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Martin Hörster, Ev. Kirchengemeinde Eickel, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Ulrich Keßler, Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Marsberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Militärpfarrer Dr. theol. Walter Kirchhoff, Minden, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Wolfgang Kroll, Ev.-luth. Gemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder (Nordelbische Ev.-Luth. Kirche), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Evingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor Ernst Schmidt, Ev. Kirchengemeinde Holsen-Ahle, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Westkilver (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Helmut Schnier zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hillegosen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Hans-Arnold Scholten, Vereinigte Evang. Mission, Wuppertal, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olsberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pastor im Hilfsdienst Ludwig Weber zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen.

Entlassen ist:

Pfarrer Karl Fiaand, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

Verstorben ist:

Pfarrer i. R. Dr. theol. Gerhard Bruchmüller, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Lichtenau, Kirchenkreis Paderborn, am 9. November 1978 im Alter von 69 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreisfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bochum als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Minden als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Tecklenburg als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

b) die Verbandspfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Vorsitzenden der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1, zu richten sind:

8. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Pfarrstelle für das Bildungsreferat;

19. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an Bergberufsschulen;

c) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eickel, Kirchenkreis Herne;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld;

5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Linden, Kirchenkreis Bochum;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

2. Pfarrstelle der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg, Kirchenkreis Plettenberg;

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schale, Kirchenkreis Tecklenburg.

Ernannt sind:

Studienrat z. A. Helmut Beckschulze, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat z.A.i.K. Dr. Wilhelm Langewellpott, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat i.K. Ulrich Lindenaу, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat z. A. Friedrich Puhlmann, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Stellengesuch:

Oberfeldwebel der Bundeswehr, 36 Jahre, verh., sucht zum 1. August 1979 oder später eine Stelle im kirchlichen Verwaltungsdienst mit der Fachrichtung Personal- oder Finanzwesen, in der ihm die Möglichkeit zum Besuch des zweiten kirchlichen Verwaltungslehrganges gegeben wird. Z. Z. nimmt er an einem Aufbaulehrgang „Verwaltung“ an der Bundeswehrfachschule in Wilhelmshaven teil und wird diesen im Juni d. J. mit der Fachhochschulreife (Verwaltung) abschließen. Angebote werden erbeten an Herrn Peter Hardt, Ginsterstr. 9, 2907 Großenkneten 1 (Tel. 04435/2394).

Stellenangebot:

Zum 1. Juni 1979 oder später ist die Stelle des A-Kirchenmusikers an der Apostelkirche in Münster/Westfalen wieder zu besetzen. Die Gemeinde erwartet, daß der Kirchenmusiker seine künstlerischen Fähigkeiten in den Dienst der Gemeinde stellt. Die übergemeindliche Bedeutung und die zentrale Lage der Apostelkirche verlangen nach einem Kirchenmusiker, der ein lebendiges Musikleben organisieren und gestalten kann (u. a. Oratorien, Chor- und Orgelkonzerte). Ihm stehen eine Kantorei mit ca. 60 Mitgliedern, ein Kinderchor und eine vollmechanische Ott-Orgel mit 38 Registern auf 3 Manualen und Pedal zur Verfügung.

Als Grundlage für die Anstellung dient die Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. April 1967 (KABl. S. 105 ff.). Die Vergütung richtet sich nach BAT. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf usw. sind bis spätestens 30 Tage nach Erscheinen der Ausschreibung einzureichen an das Presbyterium der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster, z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Pfarrer Moss, Bergstr. 40, 4400 Münster (Westf.), Tel. 0251/42127.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Adolf Sommerauer, „Diesseits und jenseits“, Training für mehr Leben, 545 S., Ln., DM 24,—, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1978.

Was der Mensch unserer Zeit braucht, ist nicht noch mehr Information, sondern vertiefte Information. Viele leiden an Informationsüberfluß und -überdruß. Vorige Generationen haben großartige Gebet- und Andachtsbücher gehabt. Was können wir heute benutzen oder anderen empfehlen?

Adolf Sommerauer hat einen neuen Versuch unternommen.

In einer „Gebrauchsanweisung“ erfährt der Leser, was Sommerauer wichtig ist. „Die Arbeit des Glaubens in dieser Zeit besteht nicht darin, sich gegen ungewohnte oder auch gefährliche Erkenntnisse zu schützen, sondern sich mit ihnen einzulassen. Dabei soll dann in einem langen Prozeß deutlich werden, was in diesem Buch immer wieder einmal herausgelesen werden kann: Der bewußte Glaube und der bewußte Unglaube kommen sich in verschiedener Hinsicht so nah, daß einer darüber erschrickt, ein zweiter erst in dieser Nähe den Abstand spürt und ein dritter den Mut bekommt, den Schritt zum Glauben zu wagen“ (S. 16).

Sommerauer hat bewußt ein „offenes“ Buch geschrieben. Es „ist nur zum Teil fertig. Zum anderen Teil soll es vom Leser geschrieben werden durch Anmerkungen aller Art. Damit ist nicht bloß beabsichtigt, was frühere Geschlechter durch Eintragung von Lebensdaten in einer Bibel meinten: das Leben wird unter Gott gelebt. In der Manipulation durch eine Kultur, die viel Kritik, aber wenig Besinnung enthält, möchte das unbedruckte Papier dieses Buches zur eigenen Verarbeitung des eigenen Lebens locken. Das kostet Mühe und Zeit, also wäre es falsch, in einer Woche mehr als ein Kapitel zu lesen“ (S. 17 g.).

Für jede Zeit des Kirchenjahres schreibt Sommerauer eine „Anleitung“; dann haben alle Wochen ihren besonderen Abschnitt. Zunächst ist ein Text aus der Bibel abgedruckt (in der Luther-Übersetzung); es folgen eine „Besinnung“ und ein „Vorschlag, die Besinnung auf die alltägliche Praxis einwirken zu lassen, unser Leben also umzudenken“ (S. 14).

Eine „Übung“ bringt ein Angebot zur Meditation; Sommerauer will anbieten, was in der Christenheit längst bekannt ist. In der Übung kann es schlicht heißen: „Stille für 5—10 Minuten“.

Erstaunlich ist, daß Sommerauer es wagt, einen Bibel- oder Gesangbuchvers „zum Lernen“ anzugeben. Zum Lernen! „Festpunkte im Gedächtnis“ (S. 15)! Weitere Abschnitte für eine Woche: „Musik“ (ein Orgelchoral o. ä.); „Gebet“; „Themen“ (zum Bedenken!); „andere Texte“; „Geburtstage“; „Todestage“.

„Es ist an der Zeit, daß wir den Ehrennamen, der oft spöttisch oder auch ohne besonderes Interesse am Inhalt gebraucht wird, wieder verdienen, selbstbewußt aus Glauben: Christenmensch“ (S. 19).

K.-F. W.

Klaus Steinweg, **„Gottes Wort am Grab“**, Eine Handreichung zum Begräbnis, 86 S., geb., DM 11,80, Sonnenweg-Verlag, Neuffen, 1978.

Der Vf. gibt zunächst Hinweise für den Hausbesuch vor der Beerdigung. „Manches, was nicht gesagt wird, ist oft wichtiger als das, was laut in Worte gefaßt und immer wieder betont wird“ (S. 7). Für die Verkündigung findet der Leser gute Hilfen. In den 21 Predigten und Ansprachen wird Steinwegs Anliegen deutlich: „Die Verkündigung wird um so treffender und hilfreicher sein, je mehr sie mit verstehender Liebe geschieht . . .“ (S. 12). Die Predigten schließen das Persönliche nicht aus und verharmlosen andererseits nicht die uns aufgegebene Botschaft.

Das Buch enthält auch Textvorschläge für Lesungen sowie ausgeführte Gebete. Ein Band aus der Praxis für die Praxis! Ein Begleit-Buch gerade für junge Pastorinnen und Pastoren!

K.-F. W.

Lothar Steiger, **„Erzählter Glaube“**, Die Evangelien, 272 S., geb., DM 26,—, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1978.

Zu den auch für die Theologie bedeutsamen Ereignissen der Neuzeit gehört es, daß aus „konkreten Geschichten“ die „Geschichte an sich“ geworden ist; die Kollektivsingulare häufen sich (vgl. das große Lexikon: „Geschichtliche Grundbegriffe“, Ernst Klett Verlag, Stuttgart).

Lothar Steiger schreibt — es gibt viele Versuche narrativer Theologie! — ein höchst eigenwilliges und wichtiges Buch. „Eine Geschichte suche ich, keinen Begriff. Wenn ich die Geschichte gefunden habe, werde ich auch den Begriff finden“ (S. 11). „Die Frage nach mir selbst kommt allein zum Stehen, wenn ich mich in einem anderen anschau, der meinen Blick festhält“ (S. 14).

Steiger meidet Standardformeln; er sagt: „Ich möchte meinen Schatten mitnehmen — nach oben. Ich suche einen, der mich nicht gegen das Licht hält, um mich zu erkennen“ (S. 13). Wer aufmerksam, hört „ein Gedicht nach dem Tod, das er selbst noch lesen kann — das ihn weinender und lachender macht als alles sonst in der Welt. Wer dies Experiment wagt, verliert und gewinnt immer“ (S. 15).

Steiger erzählt konkrete Geschichten, Jesus-Geschichten; er läßt den Prediger und Lehrer zum Weitererzählen ein.

K.-F. W.

Christof Bäumler, **„Unterwegs zu einer Praxistheorie“**, Gesammelte Aufsätze zur kirchlichen Jugendarbeit, 281 S., kt., DM 32,—, Chr. Kaiser Verlag, München, 1977.

Daß die kirchliche Jugendarbeit eminente Bedeutung für die kirchliche Arbeit überhaupt hat, ist selten geleugnet, aber ebenso selten konsequent und mit langem Atem reflektiert worden. Gegenüber den Bereichen „Religionsunterricht“ und „Kirchlicher Unterricht“ hat die Praktische Theologie den Bereich „Jugendarbeit“ oft vernachlässigt.

„Mir scheint: nur eine offene, zur Veränderung sowohl bereite wie fähige Volkskirche kann eine kirchliche Jugendarbeit verantworten, in der die Interessen der Jugendlichen aufgenommen werden. Die Praxis einer kirchlichen Jugendarbeit, in der Jugendliche Selbstbestimmung und Solidarität lernen können, dürfte ihrerseits dazu beitragen, daß sich die Volkskirche als lernfähiges System erweist“ (S. 12). So schreibt Bäumler im Vorwort zu seinem Aufsatzband; hier nennt er auch seine Erfahrungen in der Jugendarbeit.

Die meisten Aufsätze sind seit 1963 veröffentlicht worden; es ist verdienstvoll, daß der Vf. jeweils in einer Vorbemerkung vorausschickt, wie er „heute die Problemstellung, Lösungsansätze und Defizite der einzelnen Beiträge“ (S. 15) einschätzt. Der Leser wird zu einem Denk-Weg eingeladen, und er lernt hier mehr als in einer Monographie. Von den 17 Aufsätzen waren bisher nur zwei unveröffentlicht.

Wichtig ist die Gliederung, in der die Aufsätze abgedruckt werden: I. Kirche — Gemeinde; II. Jugendverbände; III. Erziehungswissenschaft; IV. Theologie; V. Vorläufige Ansätze zu einer Praxistheorie kirchlicher Jugendarbeit.

Das Sachregister läßt Bäumlers Band zu einem Arbeitsbuch werden.

K.-F. W.

Hans Wulf (Hrsg.), **„Neues Evangelisches Gebetbuch“**, 191 S., Ln., DM 24,80, Neukirchener Verlag, Neukirchen, 1978.

An einem Studientag des Pastorkollegs haben wir dieses Buch in einem Pfarrerkreis besprochen. Das Ergebnis des Gesprächs kurz zusammengefaßt: Hinter den Gebeten — Wulf hat viele Mitarbeiter gewonnen! — stehen verschiedene Erfahrungen und Biographien. Die Gebete sind durch Personen „gedeckt“, geben sich nie pompös, sind aber voller Gottvertrauen. In dem „Gebet in der Angst vor einer unheilbaren Krankheit“ leiht der Arzt Hans Graf von Lehndorf einem andern seine Worte.

Wer das Buch benutzt, wird ermuntert, eigene Gotteserfahrung auszudrücken, ja, auch gottesdienstliche Gebete zu formulieren. Das Buch kann auch als Andachtsbuch benutzt werden. Der Leser macht die erstaunliche Entdeckung, daß die von Menschen unserer Tage geschriebenen Gebete und die nach diesen Gebeten abgedruckten Bibel- und Gesangbuchverse sich in guter Weise ergänzen.

K.-F. W.

Friedrich-Wilhelm Kantzenbach, **„Aktion und Reaktion — Katholizismus der Gegenwart evangelisch gesehen“**, J. F. Steinkopf Verlag, Stuttgart, 1978, 19,80 DM.

Wer sich über die gegenwärtige innere Situation der Römisch-Katholischen Kirche orientieren will, sollte an diesem schönen Buch nicht vorbeigehen. Dem Verfasser ist es gelungen, auf 200 Seiten in umfassender Weise die große Spannweite des gegenwärtigen Katholizismus aufzuzeigen. Er berichtet nicht als neutraler Beobachter, sondern als ein im Evangelisch-Lutherischem Bekenntnis verwurzelter Theologe. Er huldigt in keiner Weise einem „illusionären ökumenischen Utopismus, der sich über Schwierigkeiten hinwegsetzt, statt sie zu bewältigen“. Er erliegt aber auch nicht der Versuchung, in selbstgerechter Weise die andere Kirche zu kritisieren. Er weiß vielmehr, daß ihre Fragen auch unsere Fragen sind. Dem Buch geht es nicht nur um die Beschlüsse des 2. vatikanischen Konzils, sondern vor allem um die Darstellung der Wirkungsgeschichte des Konzils, von dem er überzeugt ist, daß ihm eine „stürmische Dynamik“ innewohnt. In diesem Zusammenhang werden vor allem auch die Ereignisse in Lateinamerika, Afrika und Asien bedacht. Ins Auge gefaßt wird die Polarisierung zwischen der offiziellen Kirche und weiten Schichten des katholischen Volkes, ganz abgesehen von den kontroversen Haltungen einiger Theologen, z. B. auf der einen Seite Hans Küng und auf der anderen Seite Georg May. Das Buch ist spannend zu lesen und ist wohl in der Lage, für das konfessionelle Gespräch manche Anregung zu geben. Der Verfasser erweist sich als ein ökumenisch ausgerichteter Theologe, der jedoch keineswegs der Meinung ist, daß die kontroversen Fragen zwischen den reformatorischen Kirchen und der Römisch-Katholischen Kirche erledigt seien. Das Buch ermutigt jedoch, das ökumenische Gespräch zu führen.

O. Sch.

Wilhelm Busch, „**Von Bethlehem bis Rom**“, Predigten, Schriftenmissions Verlag, Gladbeck, 2. Auflage, 1978, DM 8,80.

In 2. Auflage erscheint diese Predigtsammlung, deren Absicht der Verfasser selbst so charakterisiert: Die Menschen von heute kennen die Bibel kaum. Man muß ihnen die bibl. Geschichten neu erzählen . . . die Predigt hat nicht einen Beitrag zu den aktuellen Problemen zu geben, sondern das ewige Evangelium zu verkündigen. Wenn es gehört wird und die Hörer sich bekehren, geben diese gewiß auch ihren Beitrag zu den Fragen dieser Zeit. Diese sehr andringenden, anschaulichen Predigten des begnadeten Evangelisten vermögen auch heute noch ihren Dienst zu tun.

G. B.

R. Heue u. R. Lindner, „**An Festtagen predigen**“, Studienreihe für Verkündigung und Gemeindeaufbau, Heft 10, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste, Schriftenmissions Verlag, Gladbeck, 1978, 6,80 DM.

Die Verfasser gehen von der Frage aus, was der Hörer an diesem bestimmten Tage erwartet, wobei sie zu bedenken geben, daß solche Gottesdienste auch von seltenen Kirchgängern besucht werden.

Deutlich wird unterstrichen, welche gefährlichen Irrwege der Prediger gerade dann zu vermeiden hat, um desto faßlicher und eindringlicher das Evangelium des jeweiligen Festtages herauszuarbeiten. Mit grundsätzlichen Überlegungen und vielen praktischen Beispielen von Kierkegaard und Spurgeon bis heute werden Hilfen aufgewiesen, die jeder Prediger nur mit Gewinn lesen und bedenken kann, wobei er nicht die Fragen übergehen soll, die die Verfasser dem Leser selbst zur Überprüfung und Beurteilung der Beispielangebote vorlegen. Ein Literaturverzeichnis regt zum Weiterstudium an.

G. B.

Joh. Jourdan, „**Auf ihn hofft mein Herz**“, Schriftmissions Verlag, Gladbeck, 1978, DM 19,80.

Ein sehr gut ausgestatteter Geschenkband, den man allein schon um seiner wunderschönen, vorzüglichen Farbfotos aus der Schöpfungswelt immer wieder gern zur Hand nimmt. Dem Verfasser, seit 27 Jahren Gemeindepfarrer in Darmstadt, merkt man seine Einbindung in CVJM und Volksmission an der ungekünstelten, warmherzigen Sprache an, mit der die ganzseitigen Bilder durch dem Buchtitel entsprechende Meditationen, Gebete, Gedichte und Berichte aus dem Gemeindeleben begleitet werden. Ein ideales Geschenk für besinnliche Leser.

G. B.

Fernando Morais, „**Die rote Insel. Kuba heute**“, aus dem Portugiesischen von B. Weidmann. Peter Hammer Verlag, Wuppertal, 1978, 136 S., 25 Fotos, 16,— DM.

Curt Meyer-Clason, „**Erstens die Freiheit**“, Tagebuch einer Reise durch Argentinien und Brasilien, Peter Hammer Verlag, Wuppertal, 1978, 128 S., 16,— DM.

Die Diskussionen um den Sonderfonds des Ökumenischen Rates und die Lateinamerikanische Bischofskonferenz machen es dringend notwendig, dem Informationsdefizit unserer Gemeinden vor allem in Bezug auf Südamerika aufzuhelfen. Der Kubabericht des hochqualifizierten ehemaligen Chefreporters ist besonders empfehlenswert, weil er eine Fülle nüchternen, mit Zahlen belegter Fakten mitteilt, die uns das Wesen und das Selbstverständnis des Landes und seiner Bevölkerung erkennen lassen, das von den orthodoxen Kommunisten verächtlich als „Tropensozialismus“ bezeichnet wird. Uns dürfte weniger der erstaunliche wirtschaftliche Aufschwung interessieren als vielmehr die unerwartete fröhliche Menschlichkeit, die die Besucher aus westlichen Ländern beim großen Jugendfestival ebenso verblüfft hat wie die aus der DDR. Sie kommt in vielen Gesetzen und staatlichen Einrichtungen von Gesundheitsmaßnahmen bis hin zu den Nachbars und „Liebesnestern“ für Liebespaare zum Ausdruck, die von der moralinsauren Welt etwa der DDR durch Welten getrennt ist. Auf der anderen Seite wird vieles mit rigoroser Strenge gehandhabt, etwa auf dem Gebiet der Meinungsfreiheit, der Gerichtsbarkeit, des Erziehungswesens und der wirtschaftlichen Normierung, mit sehr menschlichen Ausnahmen, aber offenbar ist

die Bevölkerung mit ihrer grenzenlosen Begeisterung für Fidel Castro mit allem einverstanden, einschließlich der Kriegführung in Afrika. Gewiß spielt dabei die überall gegenwärtige Propaganda eine wichtige Rolle, aber ebenso die Erinnerung an eine Vergangenheit, in der der allmächtige amerikanische Kapitalismus unvergessen ist. In den nach Sachgebieten geordneten Kapiteln gibt es leider keins zum Thema Kirche und Staat. Offenbar bestehen mit der Kath. Kirche, die einmal kurz erwähnt wird, keine Probleme, und ev. Gemeinden sind dem Verfasser wohl nicht zu Gesicht gekommen. Besonders aufschlußreich ist ein ausführliches Interview mit Fidel Castro, in dem dieser sehr offen über seine Motive und Ziele der innen- und außenpolitischen Entscheidungen spricht. Ein weiteres Interview mit dem Minister für Außen- und Wirtschaftspolitik sollte uns bei der Beurteilung Kubas sehr nachdenklich machen.

Mit einer völlig anderen Berichterstattung haben wir es in den Tagebuchnotizen des Schriftstellers Meyer-Clason zu tun. Er ist der spanischen Sprache mächtig, durch viele Übersetzungen ausgewiesen und mit dem Land seit Jahrzehnten vertraut. Er berichtet von einer in Zusammenarbeit mit den Goethe-Instituten durchgeführten Vortrags- und Vorlesungsreise. Zornig, erbittert, traurig und resigniert, mit nur mühsam durchgehaltener Hoffnung schildert er seine Begegnungen mit Professoren, Studenten, Journalisten, Beamten, Schriftstellern und Dichtern unter der Zensur einer brutalen geistigen Diktatur und ihrer Mitläufer. Dazwischen stehen Gedichte, deren Verfasser polizeiliche Folterungen hinter sich und vor sich haben und dennoch nicht schweigen können. Aus dem sehr vielfältigen Mosaik der Begegnungen in Universitäten, Spelunken, Villen und Baracken entsteht für den Leser ein einprägsames Bild der kulturellen Situation, in der mehrfach die Geheimkulte, aber nur einmal die Kirche, und zwar negativ, erwähnt wird. In der großen Zahl von Berichten über die politischen, wirtschaftlichen und soziologischen Verhältnisse ist dieser Ausschnitt aus dem lateinamerikanischen Leben, das bei uns fast völlig unbekannt ist, besonders wichtig, man lese nur das Verzeichnis der 30 Schriftstellernamen mit ihren Veröffentlichungen.

G. B.

„Welche Ökumene meinen wir?“, Eine Bilanz der Ökumene seit Nairobi, mit Beiträgen von Richard Boeckler, Johannes Brosseder, Reinhard Frieling, Peter Lengsfeld, Harding Meyer, Otmar Schulz und einem Vorwort von Hanfried Krüger, hrsg. von Richard Boeckler, Beiheft Nr. 32 zur Ökumenischen Rundschau, Verlag Otto Lembeck, Frankfurt/M.

In Kreisen von ökumenisch engagierten Mitarbeitern der Kirche wird immer wieder die Frage nach einer Standortbestimmung und dem weiteren Weg der ökumenischen Bewegung gestellt. Auf diese Frage gibt das Beiheft Nr. 32 zur Ökumenischen Rundschau unter verschiedenen Aspekten Antwort und Anregung.

Aus den Arbeiten verschiedener Verfasser unterschiedlicher Konfessionen, die in diesem Heft zu-

sammengestellt sind, sollte hervorgehoben werden der Aufsatz von Richard Boeckler „Wo steht der Ökumenische Rat der Kirchen? — Bilanz der ÖRK-Initiativen seit Nairobi“, der einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Arbeitsfelder des ÖRK, ihre Perspektiven und Konzentrationpunkte gibt.

Der Aufsatz von Otmar Schulz „Kirchen und Gruppen in der Ökumene am Ort“ bietet eine gute Zusammenfassung über die verschiedenen institutionalisierten und freien ökumenischen Gruppierungen am Ort. Gerade in diesem Aufsatz dürfte der „Basis-Ökumeniker“ manche Anregung für die eigene Arbeit finden. Bei allen positiven Ansätzen und Initiativen, die Schulz aufzeigt, weist er zugleich realitätsbezogen hin auf die bleibenden Schwierigkeiten und Blockierungen der Basis-Ökumene: „Ohne Übertreibung wird man sagen können, es gehe mit der Ökumene am Ort weiter langsam voran, in mindestens 50 Prozent der Kirchengemeinden tue sich etwas in Sachen Ökumene, doch wird man gleichzeitig festhalten müssen: die Uralt-Hindernisse — Eucharistie- und Amtsverständnis, Sprach-, Kommunikations- und andere Schwierigkeiten mit den Kirchenleitungen — sind geblieben und fördern die vielerorts sich breitmachende Resignation“ (S. 64).

Nicht unerwähnt bleiben sollte der Artikel des Münsteraner Professors für ökumenische Theologie Peter Lengsfeld über den seit der Vollversammlung des ÖRK in Nairobi verstärkt das ökumenische Gespräch bestimmenden Begriff der Konziliarität. Lengsfeld nennt seinen Aufsatz: „Konziliarität — Illusion oder Ziel für eine universale Christengemeinschaft?“. Die Schwierigkeiten, die sich vor allem aus orthodoxer und römisch-katholischer Sicht in bezug auf die Vision eines künftigen universalen Konzils der Christenheit ergeben, werden beim Namen genannt. Zugleich aber weist der Verfasser auf konkrete Schritte im Sinne eines konziliaren Verhaltens hin, die heute schon für die Kirchen möglich sind: 1. Unterlassen aller Formen weiterer Verketzerung des andern; 2. Zuerkennen eines Gastrechtes für Vertreter anderer Konfessionen in den kirchlichen Gremien, Synoden, Ausschüssen und Verbänden; 3. Ausstatten der Repräsentanten in den ökumenischen Räten, Kirchen- und Christenräten bzw. Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen mit einem verbindlichen Mandat (S. 109). Für den Übergang von der jetzigen präkonziliaren Phase zu einem Mehr an Konziliarität fordert Lengsfeld eine größere Verbindlichkeit „theologischer und spiritueller Art“, vor allem auch einen „Zuwachs an Koinonia und Communio“ in den Ortsgemeinden.

Das Heft als ganzes bietet sich ökumenischen Arbeits- und Aktionsgruppen, den institutionalisierten Arbeitsgemeinschaften der Kirchen, sowie Laien und Theologen, die nach Standort, Weg und Ziel der ökumenischen Bewegung fragen, an als brauchbare ökumenische Materialsammlung, als Anregungshilfe für die praktische ökumenische Arbeit, aber nicht zuletzt auch als gelungener Versuch eines Beitrages zu einer theologischen Reflexion der Grundtendenzen des gegenwärtigen ökumenischen Gesprächs.

H. Brü.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740
4800 Bielefeld 1**

EV.KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0002

5804 HERDECKE 2